



GRUNDSATZ I

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN DER INSTITUTE

MARKTRISIKOPOSITIONEN

Juli 2004

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht
Hauptgruppe B 10 (Solvenz- und Liquiditätsregelungen)
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Bei Rückfragen:

Telefon (069) 95 66 45 48 (B 10-3)
(069) 95 66 37 07 (B 10)

E-Mail christian.denk@bundesbank.de

Internet <http://www.bundesbank.de>

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Meldevordrucke - Übersicht	5
1.2	Einreichungsfristen	6
1.3	Zeitpunkt der Einbeziehung der Positionen.....	6
1.4	Währungsumrechnung	6
1.5	Interne Geschäfte	7
1.6	Konsolidierungspflichtige Institute.....	7
2	WÄHRUNGSGESAMTPOSITION (VORDRUCK FW 1/QFW)	8
2.1	Vorbemerkungen.....	8
2.2	Positionen im Einzelnen	11
3	ROHWARENPOSITION (VORDRUCK RW/QRW)	15
3.1	Vorbemerkungen.....	15
3.2	Positionen im Einzelnen	17
3.3	Berechnungsbogen Zeitfächermethode	20
4	HANDELSBUCHRISIKOPOSITIONEN	21
4.1	Vorbemerkungen.....	21
4.2	Zinsnettoposition (Vordruck ZK/QZK)	24
4.2.1	Forderungen des Handelsbuches	24
4.2.2	Rentenindexgeschäfte.....	24
4.2.3	Futures auf Anleihen	25
4.2.4	Kreditderivate.....	26
4.2.5	Verfahrensfragen	27
4.2.6	Preprocessing	28
4.2.7	Wertpapiere mit hoher Anlagequalität	29
4.2.8	Positionen im Einzelnen	30
4.2.8.1	Berechnungsbogen allgemeines Kursrisiko Zinsnettoposition	30
4.2.8.2	Vordruck ZK	32
4.3	Aktiennettoposition (Vordruck AK/QAK)	37
4.3.1	Vorbemerkungen.....	37
4.3.2	Aktienindexpositionen.....	37
4.3.3	Kreditderivate.....	39
4.3.4	Positionen im Einzelnen.....	40
4.4	Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches (Vordruck HB/QHB)	43
4.4.1	Vorbemerkungen	43
4.4.2	Positionen im Einzelnen.....	44

5	OPTIONSPOSITION (VORDRUCK OP/QOP)	50
5.1	Vorbemerkungen	50
5.2	Delta-Plus-Methode	51
5.2.1	Ermittlung des Gammafaktorrisikos	52
5.2.2	Ermittlung des Vegafaktorrisikos	53
5.3	Szenario-Matrix-Methode	54
6	ANRECHNUNG VON PENSIONS- UND LEIHGESCHÄFTEN	56

1 Vorbemerkungen

In Ergänzung zu den Erläuterungen zum Grundsatz I (**GS I**) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), sollen die vorliegenden Hinweise und Beispielrechnungen bei Erstellung der Meldungen im Bereich der Marktrisikopositionen unterstützen. Paragraphen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf den GS I. Unter **BAKred** bzw. **Bundesaufsichtsamt** ist das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu verstehen, das durch das Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht zum 1. Mai 2002 auf die BaFin übergegangen ist.

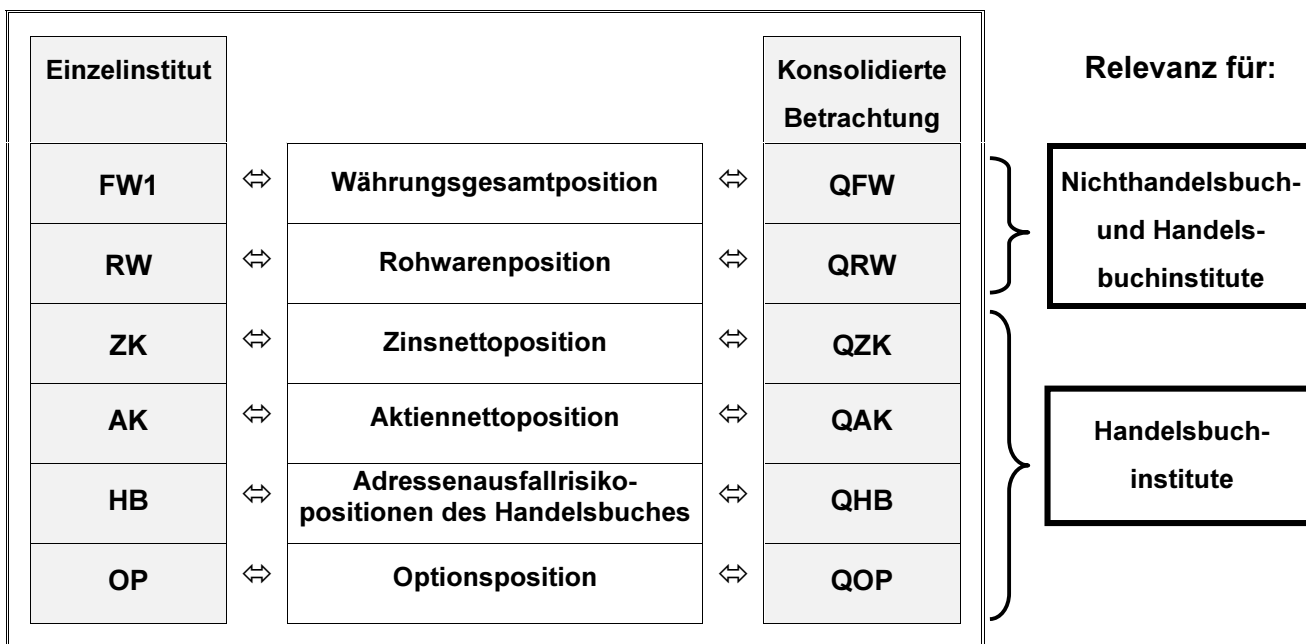
Internet

Diese Erläuterungen sowie die aktuellen Meldevordrucke (RTF- und PDF-Format) sind auch im Internet unter **www.bundesbank.de** (Bankenaufsicht) abrufbar.

Die BaFin stellt laufend aktuelle Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung des GS I unter **www.bafin.de** zur Verfügung.

1.1 Meldevordrucke - Übersicht

Diese Erläuterungen beziehen sich auf folgende Vordrucke:



Aus Vereinfachungsgründen wird in den Erläuterungen auf die Vordrucke für Einzelinstitutsmeldungen Bezug genommen. Die Ausführungen gelten jedoch für die Meldungen auf konsolidierter Basis entsprechend.

1.2 Einreichungsfristen

Die Einreichung der Vordrucke bei der zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank hat jeweils **per Quartals-Ultimo** zu erfolgen:

- Meldungen auf **Einzelinstitutsbasis** bis zum **fünften Geschäftstag** des Folgemonats;
- Meldungen auf **konsolidierter Basis** bis zum **letzten Geschäftstag** des Folgemonats.

Hinsichtlich des papierlosen Einreichungsverfahrens gelten die Vorgaben des Rundschreibens 16/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 22. Oktober 1998.

1.3 Zeitpunkt der Einbeziehung der Positionen

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung der marktrisikobehafteten Positionen im GS I ist das **Zustandekommen des schuldrechtlichen Vertrages**. Termingeschäfte werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie glattgestellt oder abgewickelt werden, berücksichtigt. Bestehende Vorleistungs- und Abwicklungsrisiken werden im Rahmen der Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuchs erfasst.

Die Marktrisikopositionen sind täglich nach dem **Stand am Geschäftsschluss** festzustellen.

1.4 Währungsumrechnung

- Alle nicht auf Euro oder die Untereinheiten des Euro lautenden Währungen sind zum jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung der Rechnungslegung umzurechnen.
- Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Meldestichtages zugrunde zu legen.

1.5 Interne Geschäfte

Transaktionen zwischen verschiedenen Stellen eines Instituts zur Übertragung von Marktrisiken vom Anlagebuch in das Handelsbuch sind bei der Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Währungsgesamtposition, die Rohwarenposition, die Handelsbuch-Risikopositionen sowie die Optionsposition zu berücksichtigen.

Eine Unterlegung im Rahmen der Adressenausfallrisikopositionen ist dagegen nicht erforderlich.

1.6 Konsolidierungspflichtige Institute

Bei der Ermittlung der Marktrisikopositionen auf konsolidierter Basis sind **gruppeninterne Geschäfte** ebenfalls zu erfassen. Hingegen bleiben aus diesen Geschäften resultierende Adressenausfallrisiken unberücksichtigt.

- **Gruppen mit zentraler Risikosteuerung:** Instituts- und Finanzholdinggruppen, bei denen nachgeordnete Unternehmen in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Instituts einbezogen sind, dürfen Marktrisikopositionen unter den in § 10 a Abs. 6 Satz 9 KWG genannten Voraussetzungen verrechnen.
- **Aggregation-Plus-Verfahren:** Das Wahlrecht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erlaubt übergeordneten Instituten, die von nachgeordneten Unternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den im jeweiligen Staat geltenden Marktrisikoregelungen ermittelten Anrechnungsbeträge heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Anrechnungsbeträge auf Grundlage der Kapitaladäquanzrichtlinie bzw. der Baseler Eigenmittel-Übereinkunft ermittelt werden.

Meldetechnik: Bestehen Unterschiede bezüglich der Meldetechnik zwischen konsolidierter Ebene und Einzelinstitutsebene, erfolgt ein entsprechender Hinweis im jeweiligen Abschnitt.

2 Währungsgesamtposition (Vordruck FW 1/QFW)

2.1 Vorbemerkungen

Die Währungsgesamtposition ist von **Handelsbuch- und Nicht-Handelsbuchinstituten** zu ermitteln.

Bagatellregelung (§ 14 Abs. 3): Der Vordruck FW 1 ist nicht einzureichen, wenn

- die Währungsgesamtposition 2 % der Eigenmittel nicht übersteigt und
- die größere der getrennt bestimmten Summen aller Aktiv- bzw. Passivpositionen (Pos. 100/01 bzw. 200/01) die Eigenmittel insgesamt nicht übersteigt.

Hierbei handelt es sich um Freigrenzen, d.h. bei Überschreiten einer dieser Grenzen sind die Fremdwährungs- und Goldpositionen in vollem Umfang bei der Ermittlung der Währungsgesamtposition zu berücksichtigen.

Fremdwährungspositionen: Als Fremdwährung gelten alle nicht auf Euro oder die nationalen Währungen der EWU-Teilnehmerländer lautenden Währungen. Zahlungsverkehrs- oder Verrechnungseinheiten können wie eigenständige Währungen behandelt werden (Ausweis in Spalte 07). Abweichend davon können sie entsprechend dem jeweils aktuellen Schlüssel in die zugrunde liegenden Währungen aufgeteilt werden. Für die Umrechnung fremder Währungen in die Währung der Rechnungslegung gelten die Ausführungen in Ziffer 1.3.

Goldpositionen: In die Ermittlung der Währungsgesamtposition sind auch Positionen in **Gold** einzubeziehen. Diese sind nach der Notierung des Marktes, der im Hinblick auf das Umsatzvolumen als repräsentativ angesehen wird, in die Rechnungslegungswährung umzurechnen.

Eng verbundene Währungen: Für gegenläufig ausgerichtete und nach Umrechnung in die Währung der Rechnungslegung betragsmäßig gleiche Positionen in eng verbundenen Währungen gilt gemäß § 14 Abs. 4 ein Eigenmittelunterlegungssatz von 4 %. Dies wird meldetechnisch in der Weise berücksichtigt, dass von der Nettowährungsposition (Pos. 230/01) 50 % der ausgeglichenen Position in eng verbundenen Währungen (Pos. 240/01) abgezogen werden. Diese Regelung ist als Wahlrecht ausgestaltet. Bei Inanspruchnahme greift die Bagatellregelung nach § 14 Abs. 3 **nicht** mehr.

Nicht zu berücksichtigende Positionen: Bei Ermittlung der Währungsgesamtposition dürfen außer Ansatz bleiben:

- Auf Antrag und nach Zustimmung durch die BaFin
 - Posten, die nach § 10 Abs. 2 und 6 KWG vom haftenden Eigenkapital abgezogen oder in vollem Umfang mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden sowie
 - strukturelle Währungspositionen (zu Anschaffungskosten bewertete Beteiligungen - einschließlich Anteilen an verbundenen Unternehmen - in fremder Währung)
- Gold- und Sorten**bestände**, die **insgesamt** den Gegenwert von 250.000 DM (bzw. den entsprechenden Gegenwert in EUR) nicht übersteigen; bei Überschreiten dieser Freigrenze sind die Bestände in vollem Umfang zu berücksichtigen.
- Im **Bestand** befindliche **Investmentanteile**, die auf Euro-Teilnehmerwährungen lauten, bei denen das Sondervermögen aber Fremdwährungsaktiva beinhaltet, sofern bei der Ermittlung des Risikoaktiva-Anrechnungsbetrages das Transparenzprinzip nicht angewendet wird.

Bei Anwendung des Transparenzprinzips sind die Investmentanteile entsprechend der währungsmäßigen Zusammensetzung des Sondervermögens aufzugliedern. Bei Ermittlung der Währungsgesamtposition sind diese anteilig zu berücksichtigen, es sei denn, der Anteil der auf Fremdwährung oder Gold lautenden Bestandteile an dem Sondervermögen beträgt nicht mehr als 10 %. Die durchschnittlichen Gewichtungssätze sind **mindestens monatlich** zu aktualisieren. Dabei kann entweder auf die von den Kapitalanlagegesellschaften monatlich berechneten und bereitgestellten Ziffern zurückgegriffen werden, oder die Gewichtungssätze werden von den Instituten selber auf Basis der von den Kapitalanlagegesellschaften monatlich zu meldenden aktuellen Fondszusammensetzung berechnet.

Handelsbuchinstitute können, sofern das Transparenzprinzip angewendet wird, bei den für das Sondervermögen abgeschlossenen Optionsgeschäften auf eine zusätzliche Anrechnung der Beträge für das Gamma- und das Vegafaktorrisko im Rahmen der Optionsposition verzichten.

- Finanz-Swaps, bei denen keine Kapitalbeträge getauscht werden sowie
- Forward Rate Agreements.

Berücksichtigung von Aktien: Für die Einbeziehung von Aktien in die Währungsgesamtposition ist grundsätzlich der **nationale Markt** (d.h. das Sitzland des Emittenten) maßgeblich:

- Aktien ausländischer Unternehmen, die an einer Börse in Deutschland notiert und in EUR abgerechnet werden, sind im Rahmen der Währungsgesamtposition zu erfassen.
- Anteilspapiere deutscher Emittenten, die im Ausland gehandelt und in der jeweiligen Landeswährung notiert werden, sind nicht zu berücksichtigen.
- Aktien ausländischer Emittenten, die **ausschließlich** an einer Börse in Deutschland notiert werden, sind dem nationalen Markt Deutschland zuzurechnen und demnach nicht in die Währungsgesamtposition einzubeziehen.

Künftige Einnahmen und Ausgaben: Nach einheitlicher und dauerhafter Wahl können künftige Einnahmen und Ausgaben, die **nicht zeitanteilige Erträge bzw. Aufwendungen** sind, in die Ermittlung der Währungsgesamtposition einbezogen werden, wenn sie vom Institut bereits durch Bilanzposten, Kassa- oder Termingeschäfte oder durch Devisenoptionsgeschäfte abgesichert wurden. Institute, die die Szenario-Matrix-Methode anwenden, dürfen die durch Devisenoptionsgeschäfte gesicherten künftigen Einnahmen bzw. Ausgaben jedoch nicht in die Ermittlung der offenen Einzelwährungspositionen einbeziehen.

KONSOLIDIERUNGSPFLICHTIGE INSTITUTE

Gruppen mit zentraler Risikosteuerung: Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Fremdwährungsrisiko einer Instituts- bzw. Finanzholdinggruppe ist grundsätzlich die Rechnungslegungswährung des übergeordneten Instituts als Heimatwährung zugrunde zu legen. Die EUR-Positionen der ausländischen nachgeordneten Unternehmen sind nicht zu erfassen. Die Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einer Gruppe darf nur unter den in § 10 a Abs. 6 Satz 9 KWG genannten Voraussetzungen erfolgen.

Aggregation-Plus-Verfahren: Bei Anwendung des Aggregation-Plus-Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 bleibt die offene „Gastland-Einzelwährungsposition“ der ausländischen nachgeordneten Unternehmen unberücksichtigt, während die jeweilige offene Einzelwährungsposition in der Rechnungslegungswährung des übergeordneten Instituts als Fremdwährungsposition in die konsolidierte Meldung einfließt. Die Anrechnungsbeträge sind im Vordruck QFW in der Position 260/01 auszuweisen.

2.2 Positionen im Einzelnen

Pos. 010 bzw. Pos. 110	Bilanzielle Vermögensgegenstände einschließlich zeitanteiliger Erträge Bilanzielle Schulden einschließlich zeitanteiliger Aufwendungen
--	---

Hierunter sind alle auf fremde Währung bzw. auf Gold lautenden bilanziellen Bestände in Höhe ihrer **Buchwerte** (abzgl. Einzelwertberichtigungen) zu erfassen. Zeitanteilige Erträge bzw. Aufwendungen sind dem Buchwert hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits berücksichtigt wurden. Wird keine tägliche **Zinsabgrenzung** zur Ermittlung der zeitanteiligen Erträge bzw. Aufwendungen vorgenommen, können die Werte b.a.w. mittels linearer Extrapolation seit dem letzten regelmäßigen Zinsabgrenzungstermin ermittelt werden. Bei Verwendung eines Buchungssystems, bei dem die Zinsabgrenzung nicht pro Fremdwährung verfügbar ist, sondern lediglich als EUR-Betrag und bei dem die Abgrenzungsbeträge aus verschiedenen Währungen saldiert werden, darf dieser Nettoabgrenzungsbetrag verwendet werden. Dieser ist unabhängig von seiner aktivischen oder passivischen Ausrichtung grundsätzlich der unterlegungspflichtigen Währungsgesamtposition hinzuzufügen (Vordruck FW1 Pos. 260 bzw. Vordruck QFW Pos. 270 bei konsolidierter Betrachtung). Eine Verrechnung ist nicht zulässig.

Unter die **Aktivposition 010** fallen insbesondere Forderungen an Banken und Nichtbanken, Forderungen aus Währungskonten bei der Deutschen Bundesbank, Fremdwährungsguthaben bei anderen Zentralnotenbanken, Wechsel, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, Wertpapiere (einschließlich Aktien und sonstige Beteiligungspapiere) sowie Goldbestände. Ebenfalls hier zu erfassen sind im Rahmen von **echten Pensionsgeschäften** verpensionierte Gegenstände.

Unter der **Passivposition 110** sind insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken, eigene Schuldverschreibungen sowie eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf zu erfassen.

Hier nicht zu berücksichtigen sind bilanziell ausgewiesene Optionsrechte. Diese werden im Falle von Optionsrechten auf Fremdwährung oder Gold in Höhe ihres Deltaäquivalents in den Positionen 050 bzw. 150, oder im Falle sonstiger Optionsrechte mit Fremdwährungsbezug in Höhe ihres Marktwertes in den Positionen 060 bzw. 160 berücksichtigt.

Pos. 020	Liefer- und Zahlungsansprüche aus Kassageschäften
Pos. 030	Liefer- und Zahlungsansprüche aus Termingeschäften
Pos. 040	Ansprüche auf Zahlung von Kapitalbeträgen aus Finanz-Swaps
bzw.	
Pos. 120	Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Kassageschäften
Pos. 130	Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Termingeschäften
Pos. 140	Verpflichtungen zur Zahlung von Kapitalbeträgen aus Finanz-Swaps

Die Einstellung von Geschäften in diese Positionen erfolgt jeweils in Höhe ihrer **Nominalwerte**. *Ausnahme:* *Devisen- und Goldtermingeschäfte, die in der täglichen Risikosteuerung mit ihren Gegenwartswerten erfasst werden, können nach einheitlicher und dauerhafter Wahl in Höhe der Barwerte berücksichtigt werden. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, sind diese Geschäfte bei der Ermittlung der Zinsnettoposition nicht mehr zu berücksichtigen.*

Unter **Finanz-Swaps** sind Währungsswaps und Zins-/Währungsswaps zu verstehen. Bei der Berechnung der Gegenwartswerte der Festzinsszahlungsseiten von Zins-/Währungsswaps sind aufgelaufene Stückzinsen üblicherweise bereits einbezogen. Stückzinsen sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Swapgeschäfte mit ihren Nominalwerten erfasst werden.

Devisenswaps stellen eine Kombination von Kassa- und Termingeschäft dar und sind daher als solche auszuweisen.

Aufzuführen sind alle rechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen, auch wenn kein wirklich lieferbarer Anspruch bzw. keine Verpflichtung besteht, sondern lediglich ein Differenzausgleich (z.B. bei Non Deliverable Forwards) vereinbart worden ist. Ausnahmen bilden hier Ansprüche und Verpflichtungen, die bereits als bilanzielle Bestände in den Positionen 010 bzw. 110 erfasst wurden, z.B. Kassateile oder bereits ausgetauschte Kapitalbeträge aus Swapgeschäften.

In den Positionen 020 bzw. 120 sind ferner Ansprüche bzw. Verpflichtungen aus **Leihgeschäften** aufzuführen.

Pos. 050	Als Optionsberechtigtem/Stillhalter zustehende Liefer- oder Zahlungsansprüche aus Devisen- oder Goldoptionen
bzw.	
Pos. 150	Als Optionsberechtigter/Stillhalter zu erfüllende Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus Devisen- oder Goldoptionen

Hierunter werden eigene Optionsrechte und Stillhalterpositionen erfasst, soweit deren Basisgegenstand eine Fremdwährung oder Gold ist.

Optionen werden - bei Anwendung der **Delta-Plus-Methode** - mit ihrem *Deltaäquivalent* eingestellt.

Bei Anwendung der **Szenario-Matrix-Methode** (nur Handelsbuchinstitute) sind die entsprechenden Optionspositionen bei Ermittlung der Währungsgesamtposition außer Ansatz zu lassen. Darüber hinaus dürfen nachweislich gesicherte Positionen, sofern diese dem Handelsbuch zugeordnet sind, ebenfalls im Rahmen der Szenario-Matrix-Methode bewertet werden. Der auf diese Weise berechnete Unterlegungsbetrag ist im Vordruck OP auszuweisen.

Pos. 060 bzw. Pos. 160	Sonstige eigene Optionsrechte Sonstige fremde Optionsrechte
--	--

Hier werden Optionen erfasst, die in Fremdwährung denominiert sind, soweit es sich nicht um Devisen- oder Goldoptionen handelt (beispielsweise eine in Fremdwährung notierte Option auf einen Aktienindex). Die Anrechnung erfolgt mit dem **Marktwert**.

Nicht zu berücksichtigen sind exotische Optionen, bei denen durch die Ausgestaltung der Optionsbedingungen ein Währungsrisiko ausgeschaltet ist (beispielsweise Quanto-Optionen).

Pos. 070 bzw. Pos. 170	Sonstige Aktivpositionen Sonstige Passivpositionen
--	---

Die Positionen 070 bzw. 170 sind Sammelpositionen für alle Posten, die nicht den Zeilen 010 bis 060 bzw. 110 bis 160 zugeordnet werden können. Insbesondere fallen hierunter Garantien und Gewährleistungen, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und die bei Inanspruchnahme zu einer fremdwährungsrisikobehafteten Position führen. Als Indiz für eine sichere Inanspruchnahme der Garantien und Gewährleistungen gilt die Bildung von Rückstellungen.

- Der Ausweis erfolgt bei **abgegebenen Garantien** in Höhe einer gebildeten Rückstellung (Pos. 170). Die korrespondierende Rückgriffsforderung¹ (Eventualforderung) gegenüber dem Schuldner ist (vermindert um Einzelwertberichtigungen) unter den Bilanzaktiva (Pos. 010) zu erfassen.

¹ Wird abweichend von der üblichen Bilanzierungspraxis keine Rückgriffsforderung gebucht, entfällt der Ausweis eines entsprechenden Aktivpostens.

- **Erhaltenen Garantien** sind für den GS I unbeachtlich, wenn Hauptforderung und Bürgschaft auf dieselbe Währung lauten. Erhaltene Bürgschaften werden bilanzierungstechnisch nicht im Rechenwerk des Instituts erfasst, sondern bilden mit der Hauptforderung eine Bewertungseinheit. Da die Bürgschaft die Hauptforderung lediglich substituiert, kommt es grundsätzlich zu keinem die Hauptforderung übersteigenden Zufluss an Fremdwährungspositionen im GS I.

Unwiderrufliche Zusagen für Fremdwährungskredite sind ebenfalls hier auszuweisen, falls bereits absehbar ist, dass der Schuldner den zugesagten Kredit ganz oder teilweise nicht zurückzahlen können wird und daher eine Rückstellung gebildet wurde. Der Ausweis erfolgt in Höhe der gebildeten Rückstellung.

Unter den Positionen 070 bzw. 170 sind ebenfalls Eventualanprüche und -verbindlichkeiten auf Rückgabe von Vermögensgegenständen aus **unechten Pensionsgeschäften** zu erfassen.

Ferner sind hier erwartete Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, wenn sie nicht zeitanteilige Erträge bzw. Aufwendungen sind und nachweislich durch eine bzw. mehrere Aktiv- oder Passivpositionen (010 bis 060 bzw. 110 bis 160) gesichert sind.

Pos. 210 bis Pos. 270	Berechnung der Währungsgesamtposition
---	--

In die Positionen 210/01 bzw. 220/01 (= *offene Einzelwährungsposition*) sind die zusammengefassten überschießenden Beträge, die sich bei Saldierung der Aktiv- und Passivpositionen in den entsprechenden Fremdwährungen (ohne die *offene Goldposition*, Pos. 230/08) ergeben, zu übertragen. Der größere der beiden Beträge bildet die *Nettowährungsposition* (Pos. 230/01). Sofern Positionen in eng verbundenen Währungen bestehen erfolgt ein Abzug von 50 % (240/01). Die *offene Goldposition* (Pos. 230/08) ist in Zeile 250 zu übertragen. Institute, die eine Zinsabgrenzung nicht pro Fremdwährung vornehmen, erfassen den *Nettoabgrenzungsbetrag* unabhängig von seiner aktivischen oder passivischen Ausrichtung in Position 260/01. Die **Währungsgesamtposition** (270/01) ergibt sich aus den Positionen:

$$230/01 \text{ ./. } 240/01 + 250/01 + 260/01$$

Der Unterlegungsbetrag ergibt sich aus der **Gewichtung der Währungsgesamtposition mit 8 %**. Der gewichtete Betrag ist zu übertragen in den **Vordruck GB 1 (Pos. 100/02)**.

3 Rohwarenposition (Vordruck RW/QRW)

3.1 Vorbemerkungen

Die Rohwarenposition ist von **Handelsbuch- und Nicht-Handelsbuchinstituten** zu ermitteln.

Rohwaren sind an nationalen und internationalen Waren(termin)börsen gehandelte

- Produkte der Urproduktion (= Landwirtschaft und Bergbau),
- daraus erzeugte Halbfabrikate (z. B. Metalle, Legierungen) und
- Fertigprodukte.

Hierzu zählen beispielsweise:

Öle, Petroleum und Gas	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Metalle	Übrige Rohwaren
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohöl, Heizöl, Gasöl ▪ Propangas ▪ Benzin 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaffee, Kakao, Zucker ▪ Gefr. Orangensaft-Konzentrat ▪ Weizen, Gerste, Hafer, Mais ▪ Leinsaat, Rapssaat ▪ Rapsschrot, Sojaschrot ▪ Kartoffeln ▪ Schweine, Schweinebäuche ▪ Rinder, Mastrinder 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Silber, Platin ▪ Blei, Kupfer, ▪ Nickel, Zink 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altpapier

Gold zählt nicht als Rohware.

Bilanzaktiva, die Rohwarenposition einbezogen werden, sind bei der Ermittlung des Risikoaktiva-Anrechnungsbetrages nach dem Zweiten Abschnitt des GS I **nicht** zu berücksichtigen.

Rohwarenpreisbezogene **derivative Geschäfte** sind anzurechnen:

- im Rahmen der Rohwarenposition;
- im Falle der Zuordnung zum *Anlagebuch* zusätzlich bei der Ermittlung des Risikoaktiva-Anrechnungsbetrages² bzw.
- im Falle der Zuordnung zum *Handelsbuch* zusätzlich bei der Ermittlung der Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches (§ 27) sowie im Rahmen des allgemeinen Kursrisikos Zinsnettoposition (vgl. hierzu Rundschreiben 3/2000).

² vgl. hierzu die Ausführungen zu Pos. 091 in den Erläuterungen zu den Meldungen der Institute - Risikoaktiva in der Fassung vom 15.02.2001

Nach einheitlicher und dauerhafter Wahl des Instituts und nach Zustimmung durch die BaFin dürfen gegenläufig ausgerichtete - während der gesamten Laufzeit geschlossene Positionen - bei der Ermittlung der Rohwarenposition unberücksichtigt bleiben. Die Adressenausfallrisiken aus den betreffenden Positionen sind hingegen im Rahmen des Zweiten Abschnitts (Risikoaktiva) im Vordruck SA 1.1 zu erfassen, und zwar im Falle von

- Rohwarenbeständen in Pos. 091 oder
- per Termin gekauften Rohwaren in Pos. 102.

Die dagegen stehenden Terminverkäufe sind nicht mehr gesondert anzurechnen.

Gegenläufige Positionen, die verschiedenen Unterkategorien einer Rohwarengattung (beispielsweise unterschiedliche Rohölsorten) angehören, dürfen grundsätzlich **nicht** aufgerechnet werden. Die Zulassung der Aufrechnung unterliegt der Einzelfallentscheidung der BaFin.

Die Bewertung der Positionen erfolgt mit den jeweiligen **Kassamarktpreisen**. Für die Ermittlung der Kassamarktpreise sind die Preise des Marktes heranzuziehen, der für die betreffende Ware im Hinblick auf das Umsatzvolumen als repräsentativ anzusehen ist. Positionen, deren Marktpreise in fremder Währung notiert werden, sind in die Rechnungslegungswährung umzurechnen (vgl. Ziffer 1.3).

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages stehen zwei Methoden zur Wahl:

- das **Vereinfachte Verfahren** und
- die **Zeitfächermethode**.

Die Wahl der Methode muss einheitlich und dauerhaft **je Rohware** erfolgen; auf das Einheitlichkeitsprinzip auf Institutsebene wird bis auf weiteres verzichtet.

Nach dem **Vereinfachten Verfahren** ergibt sich der Anrechnungsbetrag wie nachfolgend:

Summe der offenen Rohwareneinzelpositionen	x 15 %
+ Summe der Aktivpositionen in den einzelnen Rohwaren	x 3 %
+ Summe der Passivpositionen in den einzelnen Rohwaren	x 3 %
= Anrechnungsbetrag für die Rohwarenposition	

→ zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages im Rahmen der **Zeitfächermethode** vgl. Ziffer 3.3 (Berechnungsbogen).

3.2 Positionen im Einzelnen

Unter den Pos. 010 bis Pos. 200 sind **sämtliche** Rohwarenpositionen auszuweisen, unabhängig davon, ob die Anrechnungsbeträge nach dem Vereinfachten Verfahren oder nach der Zeitfächermethode ermittelt werden.

Pos. 010	Unter Aktiva der Bilanz auszuweisende Rohwarenbestände
-----------------	---

Bis auf weiteres dürfen die Institute, die ausschließlich **physische Bestände** von verarbeitetem oder unverarbeitetem **Silber bzw. Platin** führen, auf die Unterlegung dieser Positionen verzichten, sofern sie den Betrag von **50.000 DEM** (bzw. den entsprechenden Wert in EUR) nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze, d.h. bei Überschreiten der Grenze sind sämtliche Silber- bzw. Platinbestände anzurechnen.

Im Rahmen von **echten Pensionsgeschäften** in Pension gegebene Bestände sind ebenfalls hier aufzuführen.

Pos. 020 bis 040 bzw. Pos. 110 bis 130	Lieferansprüche aus Kassa-, Termin- und Swapgeschäften Lieferverpflichtungen aus Kassa-, Termin- und Swapgeschäften
--	--

Aufzunehmen sind alle Ansprüche und Verpflichtungen, auch wenn bei dem jeweiligen Geschäft/Kontrakt keine effektive Lieferung, sondern ein Differenzausgleich vorgesehen ist.

Neben Ansprüchen bzw. Verpflichtungen aus Kassageschäften sind auch Ansprüche bzw. Verpflichtungen aus **Leihgeschäften** auszuweisen.

Pos. 050 bzw. Pos.140	Als Optionsberechtigtem/Stillhalter zustehende Lieferansprüche Als Optionsberechtigter/Stillhalter zu erfüllende Lieferverpflichtungen
---	---

Ansprüche und Verpflichtungen aus rohwarenbezogenen Optionen werden - bei Anwendung der **Delta-Plus-Methode** - mit ihrem *Deltaäquivalent* erfasst.

Bei Anwendung der **Szenario-Matrix-Methode** (nur Handelsbuchinstitute) sind die entsprechenden Optionspositionen bei Ermittlung der Rohwarenposition außer Ansatz zu lassen. Darüber hinaus dürfen nachweislich gesicherte Positionen, sofern diese dem Handelsbuch zugeordnet sind, ebenfalls im Rahmen der Szenario-Matrix-Methode bewertet werden. Der auf diese Weise berechnete Unterlegungsbetrag ist im Vordruck OP auszuweisen.

Pos. 060 bzw. Pos. 150	Eventualanprüche auf Rückgabe von in Pension gegebenen Gegenständen der Aktivposition Nr. 1 Eventualverbindlichkeiten auf Rückgabe von in Pension genommenen Gegenständen der Aktivposition Nr. 1
--	--

Hierunter sind Bestände zu erfassen, die im Rahmen von **unechten Pensionsgeschäften** in Pension gegeben bzw. genommen wurden.

Pos. 210 bis Pos. 230	I. Vereinfachtes Verfahren
---	-----------------------------------

Der sich nach dem **Vereinfachten Verfahren** ergebende **Teilanrechnungsbetrag A** (Pos. 230/03) ergibt sich aus der Summe der Positionen 210/03 und 220/03:

In Zeile 210 wird die **Summe aller Aktiv- und Passivpositionen** mit **3 %** gewichtet.

→ *Die Summe der Aktiv- und Passivpositionen ergibt sich nicht zwangsläufig aus der Summe der Positionen 100/01 und 200/01, da die Tabelle auch Geschäfte beinhalten kann, deren Anrechnungsbetrag nach der Zeitfächermethode ermittelt wird.*

In Zeile 220 wird die **Summe der offenen Rohwareneinzelpositionen** mit **15 %** gewichtet. Je Rohwarenunterkategorie ergibt sich die offene Rohwareneinzelposition aus dem Unterschiedsbetrag der zugehörigen Aktiv- und Passivpositionen.

→ Auch hier ergibt sich die offene Rohwareneinzelposition nicht zwangsläufig aus der Saldierung der jeweiligen Rohwarenkategorien in den Zeilen 100 und 200, da Positionen beinhaltet sein können, die nach der Zeitfächermethode berechnet werden und darüber hinaus eine Saldierung verschiedener **Rohwarenunterkategorien** nicht vorgenommen werden darf.

Pos. 310 bis Pos. 340	II. Zeitfächermethode
-----------------------------	-----------------------

→ Zur Ermittlung der für die Berechnung des Unterlegungsbetrages notwendigen Angaben zu den **einzelnen Bereichspositionen** steht ein separater Berechnungsbogen zur Verfügung. Eine detaillierte Darstellung findet sich in Punkt 3.3.

Der **Teilanrechnungsbetrag B** (Pos. 340/03) wird nach folgendem Verfahren ermittelt:

Die *Ausgeglichene Bereichsposition* (= Summe der Pos. 840/08 + 860/08 aller Berechnungsbögen) wird in Zeile 310 mit 3 %, die *Offene Bereichsposition nach Verrechnung* (= Summe der Pos. 870/08 aller Berechnungsbögen) in Zeile 320 mit 0,6 % und die *Verbleibende offene Bereichsposition* (= Summe der Pos. 880/07 aller Berechnungsbögen) in Zeile 330 mit 15 % gewichtet. Aus der Addition der gewichteten Summen (Pos. 310/03 + 320/03 + 330/03) ergibt sich der **Teilanrechnungsbetrag B** in Position 340/03.

Pos. 350	Anrechnungsbetrag für Rohwarenposition
----------	--

Der **Unterlegungsbetrag für die Rohwarenposition** (Pos. 350/03) resultiert aus der Addition der: **Pos. 230/03 + 340/03**.

Er wird in den **Vordruck GB 1 (Pos. 110/02)** übernommen.

3.3 Berechnungsbogen Zeitfächermethode

Eine Berechnung ist für jede Rohwarenkategorie gesondert durchzuführen. Die Berechnungsbögen stellen eine Hilfestellung hierzu dar und sind nicht einzureichen.

Die Einstellung der einzelnen Rohwarenpositionen erfolgt entsprechend ihrer **Restlaufzeit** in die korrespondierenden Zeitfächer. Bestände (Zeile 710) sind in Spalte 01 (Laufzeit bis zu einem Monat) auszuweisen.

Für die Positionen der Zeilen 710 bis 760 und 780 bis 820 gelten die Anmerkungen zu den Positionen der Zeilen 010 bis 060 und 110 bis 150 des Vordrucks RW entsprechend. Zeile 770 bzw. 830 ergibt jeweils die Summe der Zeilen 710 bis 760 bzw. 780 bis 820 je Zeitfach.

Zeile 840 weist je Zeitfach den ausgeglichenen Betrag der Aktiv- und Passivpositionen aus. Der Unterschiedsbetrag wird - je nach aktivischer oder passivischer Ausrichtung - in Zeile 850 eingestellt.

Abgesehen vom ersten Zeitfach, errechnet sich die *Ausgeglichene Bereichsposition nach Verrechnung zwischen den Zeitfächern (Zeile 860)* durch Verrechnung der *Offenen Bereichsposition pro Zeitfach (Zeile 850)* des **jeweiligen** Zeitfaches mit der zu rollierenden *Offenen Bereichsposition nach Verrechnung (Zeile 870)* des **vorhergehenden** Zeitfaches, unter Berücksichtigung der Vorzeichen:

$$\begin{aligned} \text{d.h.: } 860/02 &= 850/02 + 870/01; & 860/03 &= 850/03 + 870/02; & 860/04 &= 850/04 + 870/03; \\ 860/05 &= 850/05 + 870/04; & 860/06 &= 850/06 + 870/05 \end{aligned}$$

Der verbleibende Unterschiedsbetrag wird jeweils als *Offene Bereichsposition nach Verrechnung* in Zeile 870 eingestellt, außer im letzten Zeitfach. Dort erfolgt der Ausweis des verbleibenden Betrages in Zeile 880 als *Verbleibende offene Bereichsposition (Pos. 880/07)*.

In den Zeilen 840, 860 und 870 errechnet sich die Gesamtsumme (Spalte 08) aus der Addition der einzelnen Positionen dieser Zeilen.

Zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages B werden die Positionen 840/08, 860/08, 870/08 und 880/07, jeweils summiert aus allen Berechnungsbögen, in die Positionen 310/01, 320/01 und 330/01 des Vordrucks RW übertragen.

→ Die Ergebnisse der Spalte 10 der Berechnungsbögen werden zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen **nicht** in den Vordruck RW übernommen.

4 Handelsbuchrisikopositionen

4.1 Vorbemerkungen

Die Handelsbuchrisikopositionen umfassen

- die **Zinsnettoposition** (Vordruck ZK),
- die **Aktiennettoposition** (Vordruck AK) sowie
- die **Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches** (Vordruck HB).

Die Vordrucke sind nur von **Handelsbuchinstituten** einzureichen. Nicht-Handelsbuchinstitute ermitteln die Anrechnungsbeträge für die dem Handelsbuch zugeordneten Finanzinstrumente nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts (Risikoaktiva).

Nettopositionen sind definiert als **Unterschiedsbeträge aus**

- Beständen an gleichen Wertpapieren und
- Lieferansprüchen und Lieferverpflichtungen aus
 - Kassageschäften,
 - Termingeschäften,
 - Optionsgeschäften sowie
 - Swapgeschäften,

die gleiche Wertpapiere zum Geschäftsgegenstand haben bzw. sich vertraglich auf die gleichen Wertpapiere beziehen.

Maßgebliche Beträge sind:

Aktueller Marktwert (clean oder dirty price) <small>nach einheitlicher und dauerhafter Wahl</small>	Wertpapiere, Lieferansprüche bzw. -verpflichtungen aus Kassa-, Termin- und Swapgeschäften, die sich auf Wertpapiere beziehen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
Gegenwartswert	Derivative Geschäfte (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
Deltaäquivalent	Optionsgeschäfte bei Anwendung der <u>Delta-Plus-Methode</u> für das allgemeine Kursrisiko und unabhängig von der Methodenwahl generell für das besondere Kursrisiko

Das Deltaäquivalent setzt sich aus dem Produkt von Deltafaktor und Marktwert des Optionsgegenstandes zusammen.

Bei Finanzinstrumenten, deren Preise nicht unmittelbar am Markt quotiert werden, ist der Wert aufgrund von Marktdaten institutsindividuell zu ermitteln. Die Bewertungsmethode ist schriftlich festzuhalten und muss eine angemessene und einheitliche Bewertung gewährleisten.

Building Block Approach: Für die Zins- und die Aktiennettoposition sind jeweils zwei Anrechnungsbeträge - das allgemeine und das besondere Kursrisiko - zu ermitteln. Das allgemeine Kursrisiko soll Risiken im Hinblick auf den Gesamtmarkt erfassen, während beim besonderen Kursrisiko emittentenbezogene Aspekte im Vordergrund stehen.

Platzierungsgarantien: Garantien und Gewährleistungen zur Übernahme zins- oder aktienkursbezogener *Wertpapiere* werden mit verminderten Anrechnungssätzen berücksichtigt, falls sie nicht schon dem Bestand zugerechnet wurden. Sie werden in Abhängigkeit der seit dem Datum der verbindlichen Abgabe der Garantie- oder Übernahmeerklärung vergangenen **Arbeitstage** gemäß den Prozentsätzen aus nachstehender Tabelle (§ 18 Abs. 2 GS I) angerechnet.

Vergangene Arbeitstage	Anrechnung mit
Null	0 %
Ein	10 %
Zwei oder Drei	25 %
Vier	50 %
Fünf	75 %
Sechs und mehr	100%

Sind die Wertpapiere bereits in den Bestand einbezogen, so sind sie in voller Höhe bei der Ermittlung der Nettoposition zu berücksichtigen. Eine Saldierung von Wertpapieren aus Übernahmegarantien mit gegenläufigen Positionen ist zulässig. Als Zeitpunkt der Übernahme des Platzierungsrisikos gilt der Tag, an dem sich das Institut verpflichtet, dem Emittenten die Emission abzunehmen, ohne dass es sich noch **bedingungslos** aus der Verpflichtung lösen kann. Dieser Zeitpunkt ist mit dem Arbeitstag „Null“ gleichzusetzen (vgl. Rundschreiben 13/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 6. Oktober 1999).

Optionsgeschäfte: Sie werden bei Anwendung der **Delta-Plus-Methode** mit ihrem Deltaäquivalent berücksichtigt. Handelsbuchinstitute sind verpflichtet, zusätzliche Anrechnungsbeträge für das Gamma- und das Vegafaktorrisiko zu ermitteln (Ausweis im Vordruck OP). Alternativ kann der Teilanrechnungsbetrag für das *allgemeine Kursrisiko* aus Optionspositionen nach der **Szenario-Matrix-Methode** ermittelt werden. Die Optionsgeschäfte (einschließlich nachweislich gesicherter Handelsbuch-Positionen) bleiben dann bei der Ermittlung des allgemeinen Kursrisikos Zins- bzw. Aktiennettosition außer Ansatz.

→ *Unabhängig von der Methodenwahl sind Optionsgeschäfte, bei denen das Underlying mit Emittentenrisiken behaftet ist, bei der Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das **besondere Kursrisiko** mit ihrem **Deltaäquivalent** zu erfassen.*

Im Rahmen der **Adressenausfallrisiken des Handelsbuches** sind Geschäfte mit *Rohwaren* sowie *Rohwarenderivate* dann zu erfassen, wenn sie gemäß der institutsinternen Zwecksetzung dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Nicht in die Zins- bzw. Aktiennettosition einzubeziehen sind **Investmentanteile** sowie Termin- oder sonstige Geschäfte (u.a. Pensionsgeschäfte), die Investmentanteile zum Gegenstand haben. Sie werden nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts unterlegt.

4.2 Zinsnettoposition (Vordruck ZK/QZK)

Zu berücksichtigen sind alle dem Handelsbuch zuzurechnenden Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 KWG, die ein Zinsänderungsrisiko beinhalten. Hierzu zählen auch

- fremdwährungsbezogene
- rohwarenbezogene und
- aktienkursbezogene

derivative Geschäfte. Die entsprechenden Termin-, Swap- und Optionsgeschäfte sind in zwei Komponenten zu zerlegen. Die Wertpapierkomponente (i.w.S.) ist in der jeweiligen Marktrisikokategorie zu berücksichtigen. Die gegenläufige Finanzierungskomponente fließt in die Berechnung des *allgemeinen Kursrisikos* Zinsnettoposition ein (vgl. Rundschreiben 3/2000 des Bundesaufsichtsamtes vom 20. Juni 2000).

Devisentermingeschäfte sind mit ihrer Finanzierungskomponente (Zahlungsanspruch bzw. Zahlungsverpflichtung) und dem korrespondierenden Lieferanspruch (bzw. der Lieferverpflichtung) in die Zinsnettoposition einzubeziehen, soweit nicht von der Regelung nach § 15 Abs. 3 Satz 2³ Gebrauch gemacht wird.

4.2.1 Forderungen des Handelsbuches

Forderungen des Handelsbuches (beispielsweise unverbriefte Geldmarktinstrumente oder Termineinlagen, Forward Forward Deposits) sind wie Wertpapiere zu behandeln. Es gelten somit die allgemeinen Anrechnungsprinzipien für das allgemeine und besondere Kursrisiko Zinsnettoposition.

Dem Handelsbuch zugeordnete erhaltene Termineinlagen werden b.a.w. beim **besonderen Kursrisiko nicht** berücksichtigt.

4.2.2 Rentenindexgeschäfte

Rentenindexpositionen sind immer als Geschäfte in einer eigenen Wertpapiergattung zu betrachten. Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich.

³ Berücksichtigung der Devisentermingeschäfte im Rahmen der Währungsgesamtposition mit den Gegenwartswerten anstelle den Nominalbeträgen

4.2.3 Futures auf Anleihen

Futures auf fiktive Anleihen sind in ihre Wertpapier- und in ihre Finanzierungskomponente aufzuspalten:

- Die **Wertpapierkomponente** wird in das Laufzeitband eingestellt, das der Restlaufzeit bzw. Duration der fiktiven Anleihe **zuzüglich** der Kontraktlaufzeit des Futures entspricht. Für die Berechnung des Barwertes (und der Duration bei Anwendung der Durationmethode) ist die **längste Laufzeit** der fiktiven Anleihe anzusetzen. Dies wäre beispielsweise beim EUREX-Bund-Future (Laufzeit 8,5 bis 10,5 Jahre) eine Laufzeit von 10,5 Jahren.

Alternativ kann auch auf die Restlaufzeit bzw. Duration einer lieferbaren Anleihe abgestellt werden, sofern sich diese im Bestand des Instituts befindet, und durch den Abschluss des Futures deren allgemeine Marktrisiken abgesichert werden sollen. Die Wertpapierkomponente des Futures ist dann multipliziert mit dem Konversionsfaktor der Anleihe anzurechnen.

- In welcher Höhe die **Finanzierungskomponente** angerechnet wird, ist abhängig von der Handelsstrategie des Instituts. Soll die Position vor Fälligkeit des Futures glattgestellt werden, so ist die Finanzierungskomponente in Höhe des Marktwerts des Future-Kontraktes in das entsprechende Laufzeitband (Restlaufzeit des Future-Kontrakts) einzustellen. Soll hingegen physisch beliefert werden, so wird die Finanzierungskomponente entweder wie bei der Glattstellung in Höhe des Marktwerts des Future-Kontraktes oder in Höhe des Marktwerts der zu liefernden Anleihe - multipliziert mit ihrem Konversionsfaktor - eingestellt. Bedingung für die Einstellung zum Marktwert der Anleihe ist wiederum, dass sie im Bestand gehalten wird.

→ Eine Verrechnung von Wertpapierkomponenten eines Futures mit einer gegenläufigen Position in einer lieferbaren Anleihe zu einer Nettoposition, d.h. bereits vor Einstellung in die Laufzeitbänder, ist nur zulässig, wenn es sich dabei um gleiche Papiere gemäß § 19 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 handelt. Da Emittent und Währung lieferbarer Anleihen jeweils identisch mit den Futures zugrunde liegenden fiktiven Anleihen sind, ist für die Erfüllung der Anforderung insbesondere das Kriterium Nr. 3 „Übereinstimmung im Rückzahlungsprofil“ entscheidend.

4.2.4 Kreditderivate

Die Behandlung von Kreditderivaten im GS I ist durch das Rundschreiben 10/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 16. Juni 1999 geregelt. Meldetechnisch sind Kreditderivate im entsprechenden Laufzeitband im Vordruck ZK wie folgt auszuweisen:

	Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber	
	allgemeines Kursrisiko	besonderes Kursrisiko	allgemeines Kursrisiko	besonderes Kursrisiko
Total Return Swap (TRS)	Verkaufposition im Referenzaktivum * Kaufposition Finanzierungs-komponente mit der Laufzeit bzw. Duration des TRS	Verkaufposition im Referenzaktivum *	Kaufposition im Referenzaktivum Verkaufposition Finanzierungs-komponente mit der Laufzeit bzw. Duration des TRS	Kaufposition im Referenzaktivum
Credit Default Swap (CDS)	<i>Im Falle periodischer Prämienzahlungen:</i> Verkaufpositionen (Zero-Bonds in Höhe der Barwerte zu den einzelnen Zahlungsterminen)	(synthetische) Verkaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert) bezogen auf den Referenzschuldner des CDS **	<i>Im Falle periodischer Prämienzahlungen:</i> Kaufpositionen (Zero-Bonds in Höhe der Barwerte zu den einzelnen Zahlungsterminen)	(synthetische) Kaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert) bezogen auf den Referenzschuldner des CDS
	Keine Aufrechnung mit einer evtl. bestehenden Wertpapierposition!			
Credit Linked Note (CLN) (Zerlegung in Anleiheposition und CDS)	Verkaufposition in eigener Anleihe	(synthetische) Verkaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert) bezogen auf den Referenzschuldner der CLN **	Kaufposition in Anleihe des Emittenten	(synthetische) Kaufposition in der Anleihe des Emittenten und zusätzlich in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert) bezogen auf den Referenzschuldner der CLN

* Aufrechnung gegen Kaufposition im besicherten Instrument nur unter den Bedingungen nach § 19 Abs. 3 möglich.

** Anrechnung nur, soweit über das Risiko der besicherten Position hinausgehend. Marktwertschwankungen spielen hierbei keine Rolle.

4.2.5 Verfahrensfragen

Nach dem gelockerten Einheitlichkeitsprinzip besteht die Möglichkeit, zwischen der Jahresband- und der Durationmethode für genau abgegrenzte Teilbereiche zu wählen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Risikopositionen in geeigneter organisatorischer Weise, z.B. durch dauerhafte Zuordnung zu einem oder mehreren Portfolios, deren Zweck genau festgelegt sein muss, zusammenzufassen sind.

In die Ermittlung des Anrechnungsbetrages für die Zinsnettoposition gehen die Unterschiedsbeträge aus Long- und Short-Positionen in gleichen oder ähnlichen Wertpapieren, d.h. **nach Bildung der Nettopositionen** und ggf. **nach Durchführung des Preprocessing** (siehe Ziffer 4.2.6) ein.

Bei der Einstellung in die Laufzeitbänder ist bei der **Jahresbandmethode** zu beachten, dass die Laufzeiten innerhalb der Laufzeitbänder variieren, je nachdem ob es sich um Wertpapiere mit einer Nominalverzinsung von „weniger als 3 %“ oder von „3 % und mehr“ handelt.

4.2.6 Preprocessing

Unter Preprocessing ist die Verrechnung gegenläufiger Komponenten aus derivativen Instrumenten mit keinem bzw. sehr geringem Spread-Risiko zu verstehen. Ein Preprocessing kommt also für Komponenten aus derivativen Instrumenten in Frage, die **einander weitgehend entsprechen**. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Die Positionen müssen auf den **gleichen Nominalwert** (Ausnahme: Swapgeschäfte) und die **gleiche Währung** lauten.
- Die **Differenz in der Verzinsung** darf **nicht mehr als 15 Basispunkte** betragen. (Ausnahme: Devisentermingeschäfte)
- Die Restlaufzeit bzw. restliche Zinsbindungsfrist darf sich nicht mehr unterscheiden als:

bei RLZ oder restl. Zinsbindungsfrist	maximaler Unterschied
unter einem Monat	null Kalendertage
ein Monat bis ein Jahr	7 Kalendertage
mehr als einem Jahr	30 Kalendertage

- Die Zugehörigkeit der Positionen zur **selben Instrumentenkategorie**. Diese sind: **Devisentermingeschäfte, Wertpapiertermingeschäfte, Zinsfutures, Forward Rate Agreements, Swapgeschäfte**. Nicht genannt – und damit **generell ausgeschlossen** vom Preprocessing – ist die Kategorie „**Optionen**“.

Grundlage für das Preprocessing bilden die Long- und Short-Positionen der aus den Derivaten gebildeten Komponenten. Diese werden unter Beachtung der mit den Geschäften verbundenen Zahlungsströme gebildet. So existieren eine auf die Wertpapier- (i.w.S.) und eine auf die Finanzierungsseite bezogene Komponente. Im Rahmen des Preprocessing dürfen nur gegenläufige Komponenten der gleichen Instrumentenkategorie miteinander verrechnet werden, d. h. Nettopositionen in Wertpapieren dürfen nicht mit gegenläufigen Positionen aus derivativen Geschäften aufgerechnet werden. Dagegen können die Finanzierungskomponenten aus Termingeschäften in Wertpapieren miteinander verrechnet werden.

4.2.7 Wertpapiere mit hoher Anlagequalität

Hinsichtlich der Ermittlung des **besonderen Kursrisikos** Zinsnettoposition sieht der GS I eine **Anrechnungserleichterung** für Wertpapiere mit hoher Anlagequalität vor. Dies sind

- Wertpapiere, bei denen die Erfüllung von Adressen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 a bis g sowie i und j (ausgenommen Kreditinstitute der Zone B, auch wenn die Ursprungslaufzeit der Wertpapiere die Dauer eines Jahres nicht übersteigt) geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird, und
 - Wertpapiere, die auf mindestens einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat des EWR oder an einer anerkannten Börse eines anderen Landes der Zone A gehandelt werden **und** die von dem Institut nach eigenen Kriterien als hinreichend liquide angesehen werden und mit einem Adressenausfallrisiko eingestuft werden, das mit dem von Risikoaktiva nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a bis g sowie i und j vergleichbar oder niedriger ist.
- Als **geregelte Märkte** gelten Märkte im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 WDRL. Für die Zwecke des GS I ist das jeweils zuletzt im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Verzeichnis der geregelten Märkte maßgebend (vgl. Rundschreiben 11/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 22. Juli 1999).
- Eine **anerkannte Börse** ist nach § 1 Abs. 3e KWG eine Wertpapier- oder Terminbörse, die regelmäßig stattfindet, standardisierte Transaktionsprozesse anbietet, durch staatlich anerkannte Stellen geregelt und überwacht und für das Publikum zugänglich ist.

4.2.8 Positionen im Einzelnen

4.2.8.1 Berechnungsbogen allgemeines Kursrisiko Zinsnettoposition

Zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das allgemeine Kursrisiko nach der **Jahresbandmethode** sind die Zinsnettopositionen

- entsprechend ihrer **restlichen Zinsbindungsfrist**,
- in Höhe ihrer maßgeblichen Beträge,
- getrennt nach Währungen,
- unter Berücksichtigung ihrer **aktivischen oder passivischen Ausrichtung** und
- unter **Berücksichtigung ihrer Nominalverzinsung** ($< 3\%$, $\geq 3\%$)

in die entsprechenden **Laufzeitbänder** des Berechnungsbogens einzustellen und zu **gewichten**. Die Gewichtungssätze sind in Tabelle 7 (§ 21) vorgegeben.

Bei Anwendung der **Durationmethode** sind die Zinsnettopositionen entsprechend ihrer *Duration* in die Laufzeitbänder einzustellen. Im Unterschied zur Jahresbandmethode sind die *Gewichtungssätze* für die Nettopositionen *nicht vorgegeben*, sondern sie müssen für jede Position *errechnet* werden. Hierfür ist zunächst die *modifizierte Duration* zu ermitteln. Der **individuelle Gewichtungssatz** ergibt sich aus der Multiplikation der modifizierten Duration mit der anzunehmenden Renditeänderung für die entsprechende Laufzeit aus Tabelle 8 (§ 22).

Die korrespondierenden Positionen im **Berechnungsbogen** sind:

Pos.	Jahresbandmethode	Durationmethode
901 und 902	Einstellung der Nettopositionen in die Laufzeitbänder unter Berücksichtigung der Nominalverzinsung anhand der → restlichen Zinsbindungsfrist	Einstellung der Nettopositionen in die Laufzeitbänder anhand der → Duration
903 und 904	Multiplikation der Nettopositionen mit den nach Tabelle 7 in § 21 → vorgegebenen Gewichtungssätzen	Multiplikation der Nettopositionen mit den individuellen Gewichtungssätzen: → Modifizierte Duration x anzunehmende Renditeänderung
905	Ermittlung der geschlossenen Position in jedem Laufzeitband (= ausgegliche Bandposition)	

Die weitere Vorgehensweise zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrags für das allgemeine Kursrisiko ist für die Jahresband- und die Durationmethode identisch. Sie ist nachfolgend mit den zugehörigen Positionen im Berechnungsbogen dargestellt:

Pos.	Jahresbandmethode	Durationmethode
906	Gewichtung der ausgeglichenen Bandposition mit 10 %	Gewichtung der ausgeglichenen Bandposition mit 5 %
907 und 908	Ermittlung der offenen Positionen in jedem Laufzeitband	
909	Zusammenfassung der offenen Positionen der drei Laufzeitzonen ; Ermittlung der geschlossenen Positionen für jede der drei Laufzeit- zonen (= ausgegliche Zonenposition) und Gewichtung der <ul style="list-style-type: none"> ▪ kurzfristigen Zone mit 40 % ▪ mittelfristigen Zone und langfristigen Zone mit 30 % 	
910 und 911	Ermittlung der offenen Positionen in jeder Laufzeitzone	
912 und 913	Verrechnung der offenen Positionen aus der kurzfristigen Zone mit denen der mittelfristigen Zone (= ausgegliche Zonensaldenposition I/II) bzw. mittelfristige/langfristige Zone (= ausgegliche Zonensaldenposition II/III) und Gewichtung mit 40 %	
914	Verrechnung der restlichen offenen Position der kurzfristigen Zone mit der restlichen offenen Position der langfristigen Zone und Gewichtung der ausgeglichenen Zonensaldenposition I/III mit 150 %	
915	Ermittlung der Summe der Positionen 912 bis 914	
916 und 917	Ermittlung der offenen Zonensaldenposition	
918	Gewichtung der verbleibenden offenen Zonensaldenpositionen mit 100 %	
919	Summe der Pos. 906/01 + 909/01 + 915/01 + 918/01 = Teilanrechnungsbetrag allgemeines Kursrisiko Zinsnettoposition	

Eine Berechnung ist für jede Währung gesondert durchzuführen. Die Berechnungsbögen dienen als Hilfestellung und sind nicht einzureichen.

4.2.8.2 Vordruck ZK

ALLGEMEINES KURSRISIKO

Pos. 110 und Pos. 120	I. Jahresbandmethode: Zinsnettoposition insgesamt
-----------------------------	---

In Spalte 01 ist jeweils die Summe der **ungewichteten** Beträge der Nettopositionen der Nettopositionen in den Laufzeitbändern (Spalten 02 bis 16) anzugeben. Die Spalten 02 bis 16 beinhalten jeweils die (unsaldierte) Summe der Zinsnettopositionen mit entsprechender Laufzeit und Ausrichtung über **alle Währungen**.

Pos. 130 und Pos. 140	darunter: in Euro
-----------------------------	-------------------

In Spalte 01 sind jeweils die Summen der **ungewichteten** Beträge der Nettopositionen anzugeben, die auf Euro oder eine der nationalen Währungen der EWU-Teilnehmerländer lauten.

Pos. 150 und Pos. 160	darunter: in US-\$
-----------------------------	--------------------

In Spalte 01 sind jeweils die Summen der **ungewichteten** Beträge der Nettopositionen anzugeben, die auf US-\$ lauten.

Pos. 170 und Pos. 180	II. Durationmethode: Zinsnettoposition insgesamt
-----------------------------	--

In Spalte 01 ist jeweils die Summe der **ungewichteten** Beträge der Nettopositionen der Nettopositionen in den Laufzeitbändern (Spalten 02 bis 16) anzugeben. Die Spalten 02 bis 16

beinhalten jeweils die (unsaldierte) Summe der Zinsnettopositionen mit entsprechender Laufzeit und Ausrichtung über **alle Währungen**.

Pos. 190 und Pos. 200	gewichtete Zinsnettoposition insgesamt
---	---

In Spalte 01 sind jeweils die Summen der entsprechend mit ihrem individuellen Gewichtungsfaktor multiplizierten Nettopositionen aus den Positionen 170/01 bzw. 180/01 anzugeben.

Pos. 210 und Pos. 220	darunter: gewichtete Zinsnettoposition in Euro
---	---

In Spalte 01 sind jeweils die Summen der **gewichteten** Beträge der Nettopositionen anzugeben, die auf Euro oder eine der nationalen Währungen der EWU-Teilnehmerländer lauten.

Pos. 230 und Pos. 240	darunter: gewichtete Zinsnettoposition in US-\$
---	--

In Spalte 01 sind jeweils die Summen der **gewichteten** Beträge der Nettopositionen anzugeben, die auf US-\$ lauten.

Pos. 300/01	Teilanrechnungsbetrag für das allgemeine Kursrisiko
--------------------	--

Der Teilanrechnungsbetrag für das allgemeine Kursrisiko ist entsprechend der gewählten Methode für jede Währung gesondert zu errechnen. Die Position 300/01 enthält die Gesamtsumme der Teilanrechnungsbeträge aller Währungen unabhängig davon, nach welcher Methode die Beträge ermittelt werden. Die Teilanrechnungsbeträge pro Währung entsprechen der Position 919/01 des Berechnungsbogens zum allgemeinen Kursrisiko Zinsnettoposition. Diese setzen sich zusammen aus der gewichteten Gesamtsumme der *ausgeglichenen Band-*

positionen (Pos. 906/01), der Summe der *gewichteten ausgeglichenen Zonenposition* (Pos. 909/01), der Summe der *gewichteten ausgeglichenen Zonensaldopositionen* (Pos. 915/01) und der verbleibenden *offenen Zonensaldoposition* (Pos. 918/01).

BESONDERES KURSRISIKO

Hierunter sind auch dem Handelsbuch zugeordnete zurückgekaufte eigene Inhaberschuldverschreibungen zu erfassen. Ferner sind besondere Kursrisiken aus Forderungen des Handelsbuches, z.B. aus **geleisteten Termineinlagen** zu berücksichtigen. Erhaltene Termineinlagen bleiben b.a.w. unberücksichtigt.

Bei Ermittlung des besonderen Kursrisikos aus zinsvariablen Instrumenten ist die gesamte Restlaufzeit (nicht die Laufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) maßgeblich.

Pos. 310/01	Nettopositionen i.S. v. § 23 Abs. 2
--------------------	--

Hier sind Nettopositionen aufzuführen, für die der GS I eine **Nullgewichtung** bezüglich des besonderen Kursrisikos vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist zwischen Wertpapier-Zinsnettopositionen und Derivat-Zinsnettopositionen zu unterscheiden. Wertpapier-Zinsnettopositionen sind Nettopositionen aus Wertpapieren, deren Emittent eine staatliche oder bonitätsmäßig vergleichbare Institution gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist. Von einer Privilegierung ausgenommen sind hier jedoch Lokalfinanzierungen an Zentralstaaten und Zentralnotenbanken der Zone B.

Derivat-Zinsnettopositionen sind Nettopositionen ohne emittentenbezogenes Risiko, d.h. Kontrakte, die sich auf bestimmte Marktdaten beziehen wie beispielsweise Zinsterminkontrakte oder zinsbezogene Swaps.

Unter dieser Position sind nur **Wertpapier-Zinsnettopositionen** anzugeben. Derivat-Zinsnettopositionen sind **nicht** zu berücksichtigen.

Pos. 320/01	Nettopositionen i.S.v. § 23 Abs. 3 (Restlaufzeit bis 6 Monate)
--------------------	---

In diese Position werden alle Nettopositionen aus Wertpapieren mit hoher Anlagequalität (siehe Ziffer 4.2.7) eingestellt, die eine Restlaufzeit von bis zu 6 Monaten haben.

Pos. 330/01	Nettopositionen i.S.v. § 23 Abs. 3 (Restlaufzeit über 6 Monate bis zu 2 J.)
--------------------	--

In diese Position werden alle Nettopositionen aus Wertpapieren mit hoher Anlagequalität (siehe Ziffer 4.2.7) eingestellt, die eine Restlaufzeit von über 6 Monaten bis zu 2 Jahren haben.

Pos. 340/01	Nettopositionen i.S.v. § 23 Abs. 3 (Restlaufzeit von mehr als 2 Jahren)
--------------------	--

In diese Position werden alle Nettopositionen aus Wertpapieren mit hoher Anlagequalität (siehe Ziffer 4.2.7) eingestellt, mit einer Restlaufzeit von mehr als 2 Jahren.

Pos. 350/01	Übrige Nettopositionen
--------------------	-------------------------------

Diese Position gilt als Sammelposition für alle Nettopositionen mit emittentenbezogenem Risiko, bei denen die Wertpapiere die Kriterien der hohen Anlagequalität nicht erfüllen.

Pos. 400/01	Summe Zinsnettopositionen
--------------------	----------------------------------

Diese Position bildet die Summe der (ungewichteten) Zinsnettopositionen aus den Positionen 310/01 bis 350/01.

Pos. 400/05	Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko
--------------------	---

Diese Position bildet die Summe der gewichteten Zinsnettopositionen aus den Positionen 320/05 bis 350/05. Sie ist als Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko zusammen mit dem Teilanrechnungsbetrag für das allgemeine Kursrisiko Bestandteil der gesamten unterlegungspflichtigen Zinsnettoposition, die in den Meldebogen GB 1 (Pos. 120/02) übertragen wird.

Der **Unterlegungsbetrag für die Zinsnettoposition** ergibt sich aus der Summe der Positionen **300/01 + 400/05**.

Dieser ist in den **Vordruck GB 1 (Pos. 120/02)** zu übertragen.

4.3 Aktiennettoposition (Vordruck AK/QAK)

4.3.1 Vorbemerkungen

In die Aktiennettoposition sind alle aktienkursbezogenen Finanzinstrumente, d.h. auch Zertifikate, die Aktien verbrieften (z.B. American Depositary Receipts), Termingeschäfte auf Aktien, Equity Swaps, Aktienindexgeschäfte, Index-linked-Anleihen (wie beispielsweise Index-(Discount-)Zertifikate) sowie Optionsgeschäfte, denen Aktien, Aktienbaskets oder Aktienindizes zugrunde liegen, einzubeziehen.

Bei Anwendung der Szenario-Matrix-Methode zur Berechnung der Optionsposition treten Probleme bei der Meldung des Anrechnungsbetrages für die Aktiennettoposition auf, da im Meldebogen AK die Möglichkeit des „carve out“ nicht berücksichtigt ist. Beim Ausfüllen des Meldebogens ist wie folgt zu verfahren:

In die Spalten 01 und 02 werden die unbereinigten Positionen eingetragen, das „carve out“ bleibt zunächst unberücksichtigt. Dieses Verfahren führt zu falschen Werten für die Aktiennettoposition (Spalte 03) und für die Anrechnungsbeträge für das allgemeine Kursrisiko (Spalte 04) und die Aktiennettoposition (Zeile 90). Dafür werden die Beträge für die Aktienbruttoposition (Spalte 05) und die Anrechnungsbeträge für das besondere Kursrisiko (Spalten 06 und 07, Zeile 080 B) korrekt ausgewiesen. Um das „carve out“ zu berücksichtigen, werden dann die Beträge für das allgemeine Kursrisiko (Spalten 03 und 04, Zeile 070 A) und für den Anrechnungsbetrag für die Aktiennettoposition manuell korrigiert. Die Meldung selbst soll einen Hinweis auf das beschriebene Verfahren enthalten.

4.3.2 Aktienindexpositionen

Aktienindexpositionen sind Wertpapieren gleichgestellt, das bedeutet, sie gehen als eigene Wertpapiergattung in die Berechnung der Aktiennettoposition ein. Alternativ besteht ein Wahlrecht, Aktienindexpositionen gemäß der jeweils gültigen Indexzusammenstellung in die einzelnen Aktien aufzuschlüsseln. Diese können dann mit gegenläufigen Positionen verrechnet werden. Das Wahlrecht gilt einheitlich und dauerhaft, kann aber **für jeden Aktienindex einzeln** ausgeübt werden.

Terminkontrakte (einschließlich Optionen) auf einen gängigen Aktienindex sind im Rahmen des **besonderen Kursrisikos** nicht zu unterlegen, es sei denn, der Index wurde aufgeschlüsselt.

Die derzeit **gängigen Aktienindizes** sind:

Deutschland und Europa		Übrige Länder
<ul style="list-style-type: none"> ▪ DAX30 ▪ HDAX ▪ MDAX ▪ DJ Euro Stoxx ▪ DJ Euro Stoxx 50 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AEX (Niederlande) ▪ ATX (Österreich) ▪ BEL20 (Belgien) ▪ BVL30 (Portugal) ▪ CAC40 (Frankreich) ▪ FTSE100 (Großbritannien) ▪ FTSE Eurotop 100 (GB) ▪ FTSE mid-250 (GB) ▪ HEX20 (Finnland) ▪ IBEX35 (Spanien) ▪ MIB30 (Italien) ▪ OMX (Schweden) ▪ SMI (Schweiz) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AllOrds (Australien) ▪ DJ Industrial Average (USA) ▪ HangSeng (Honkong) ▪ Nikkei225 (Japan) ▪ TSE35 (Kanada) ▪ Strait Times (Singapur) ▪ S&P500 (USA) ▪ NASDAQ100 (USA) ▪ DJ Stoxx ▪ DJ Stoxx 50

4.3.3 Kreditderivate

Die Behandlung von Kreditderivaten ist im Rundschreiben 10/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 16. Juni 1999 geregelt. Aktienkursbezogene Kreditderivate sind sowohl im Vordruck AK als auch im Vordruck ZK auszuweisen:

	Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber	
	allgemeines Kursrisiko	besonderes Kursrisiko	allgemeines Kursrisiko	besonderes Kursrisiko
Total Return Swap (TRS)	<u>AK</u> : Verkaufposition im Referenzaktivum <u>ZK</u> : Kaufposition Finanzierungs-komponente mit der Laufzeit bzw. Duration des TRS	<u>AK</u> : Verkaufposition im Referenzaktivum Positionen in gängigen Indexkontrakten sind nicht zu berücksichtigen	<u>AK</u> : Kaufposition im Referenzaktivum <u>ZK</u> : Verkaufposition Finanzierungs-komponente mit der Laufzeit bzw. Duration des TRS	<u>AK</u> : Kaufposition im Referenzaktivum Positionen in gängigen Indexkontrakten sind nicht zu berücksichtigen
Credit Default Swap (CDS)	<u>ZK</u> : bei periodischen Prämienzahlungen: Verkaufpositionen (Zero-Bonds in Höhe der Barwerte zu den einzelnen Zahlungsterminen)	<u>AK</u> : (synthetische) Verkaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert) *	<u>ZK</u> : bei periodischen Prämienzahlungen: Kaufpositionen (Zero-Bonds in Höhe der Barwerte zu den einzelnen Zahlungsterminen)	<u>AK</u> : (synthetische) Kaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert)
	Keine Aufrechnung mit einer evtl. bestehenden Wertpapierposition!			
Credit Linked Note (CLN) (Zerlegung in Anleiheposition und CDS)	<u>ZK</u> : Verkaufposition in eigener Anleihe	<u>AK</u> : (synthetische) Verkaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert) *	<u>ZK</u> : Kaufposition in Anleihe des Emittenten	<u>AK</u> : (synthetische) Kaufposition in Höhe der Ausgleichszahlung (Nominalwert)

* Anrechnung nur, soweit über das Risiko der besicherten Position hinausgehend. Marktwertschwankungen spielen hierbei keine Rolle.

4.3.4 Positionen im Einzelnen

Pos. 070/04	Teilanrechnungsbetrag für das allgemeine Kursrisiko
-------------	---

Zunächst sind die Aktiennettoeinzelpositionen zu ermitteln und gemäß ihrer aktivischen oder passivischen Ausrichtung in den Spalten 01 bzw. 02 getrennt nach nationalen Märkten zu erfassen. Durch **Saldierung** der Aktiennettoeinzelpositionen ergibt sich die **Nettoposition** (Spalte 03). Für jeden nationalen Markt ist die 8%-ige Kapitalunterlegung zu errechnen (Spalte 04). Durch Addition der für jeden nationalen Markt ermittelten Beträge ergibt sich der Teilanrechnungsbetrag für das allgemeine Kursrisiko.

Als **nationaler Markt** wird grundsätzlich das *Sitzland des Emittenten* angesehen, ungeachtet dessen, ob Aktien eines Emittenten auf verschiedenen nationalen Märkten gehandelt werden. Dagegen sind Aktien ausländischer Emittenten, die z.B. ausschließlich in Deutschland gehandelt werden, den nationalen Markt Deutschland zuzurechnen. Im Vordruck AK sind die nationalen Märkte Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan und USA getrennt aufzuführen. Die übrigen Märkte sind unter Pos. 060 zu subsumieren.

Positionen in den **Dow Jones STOXX Indizes** sind zu einem *separaten nationalen Markt* zusammenzufassen. Hierbei sind der DJ STOXX (600) und die von ihm abgeleiteten Indizes jeweils als eigene Wertpapiergattung zu betrachten, d.h. aus den Long- und Shortpositionen in den einzelnen Indizes sind die entsprechenden Aktiennettoeinzelpositionen zu bilden. Aus diesen Positionen errechnet sich wiederum die Aktiennettoposition des nationalen Marktes DJ STOXX. Durch die Indizes nachweislich gesicherte Positionen dürfen diesem nationalen Markt zugerechnet werden. DJ STOXX Positionen sind in Pos. 060 auszuweisen.

Diese Vorgehensweise gilt analog für alle Indizes, welche Aktien von Emittenten aus verschiedenen nationalen Märkten beinhalten.

Eine Saldierung von Positionen aktivischer und passivischer Ausrichtung unterschiedlicher nationaler Märkte, die in der Zeile 060 ausgewiesen werden, ist nicht möglich.

Pos. 080/07	Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko
-------------	--

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für das besondere Kursrisiko sind zunächst die Nettoeinzelpositionen aus den Spalten 01 und 02 (getrennt nach nationalen Märkten) zu addieren (= *Aktienbruttoposition insgesamt*).

Ermittelt ein Institut den Anrechnungsbetrag für das **allgemeine Kursrisiko** mittels eines eigenen Modells bzw. wendet für Optionspositionen (einschließlich nachweislich gesicherter Geschäfte) die **Szenario-Matrix-Methode** an, kann nicht auf Beträge aus den Spalten 01 und 02 zurückgegriffen werden.

Der Unterlegungssatz für das **besondere Kursrisiko** beträgt **4 %**.

Ausgenommen von einer Unterlegung innerhalb des besonderen Kursrisikos sind Positionen in **Terminkontrakten auf einen gängigen Aktienindex**, wenn sie bei der Berechnung des allgemeinen Kursrisikos wie eine eigene Wertpapiergattung behandelt wurden. Im Falle einer Aufsplittung eines Index sind diese Positionen bei der Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das besondere Kursrisiko zu berücksichtigen. Die Freistellung von der Anrechnung gilt nur für **Terminkontrakte**, d.h. Bestände bzw. Kassapositionen in sog. Index-Zertifikaten oder Index-Discount-Zertifikaten fließen in die Ermittlung des besonderen Kursrisikos Aktiennettoposition ein.

Optionsgeschäfte, die *eigene Aktien* zum Geschäftsgegenstand haben, sind anzurechnen. Hingegen sind im Bestand gehaltene eigene Aktien - aufgrund der Abzugspflicht vom Kernkapital - außer Ansatz zu lassen.

Für Nettopositionen in **hochliquiden Aktien** mit **hoher Anlagequalität** (Spalte 06) gilt ein **ermäßigter Unterlegungssatz von 2 %**, wenn diese Nettopositionen jeweils nicht mehr als 5 % der gesamten Nettoposition ausmachen. Die Grenze beträgt 10 %, wenn der Gesamtwert dieser Nettopositionen nicht mehr als 50 % des Werts der gesamten Nettoposition bildet. Somit ist die Bezugsbasis zur Berechnung der 5 bzw. 10 % Grenze das **gesamte Aktienportfolio** (einschließlich der Indexpositionen). Die 50 % Grenze bezieht sich auf solche Einzelpositionen, die **mehr als 5 % und maximal 10 %** des Werts der gesamten Nettoposition betragen. Die Bildung von Subportfolien ist möglich. **Alle** in einem (Sub-)Portfolio enthaltenen Positionen müssen die Kriterien hinsichtlich der **Liquidität** und der **Anlagequalität** sowie das **Größenkriterium** erfüllen. Sind **alle** Voraussetzungen gegeben, so kann das entsprechende Portfolio begünstigt angerechnet werden.

Aktiennettopositionen von Emittenten, die auch **zinsbezogene Wertpapiere** begeben, die nach den Vorschriften für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition **nicht** als Papiere mit hoher Anlagequalität einzustufen sind, sind im Rahmen der Aktiennettoposition ebenfalls von einer privilegierten Behandlung ausgeschlossen. Diese Regelung greift nur, wenn entsprechende Papiere **im Bestand** des Instituts bzw. bei Institutsgruppen, im Bestand eines den Vorschriften des Fünften Abschnitts unterliegenden gruppenangehörigen Instituts, gehalten werden.

Ist die Aktienbruttosition ermittelt (Spalte 05), so sind zunächst die als hochliquide Aktien mit hoher Anlagequalität geltenden Positionen zu subtrahieren und mit 2 % zu gewichten. Von den verbleibenden Positionen sind die Terminpositionen auf gängige Aktienindizes abzuziehen (Ausnahme: jeweilige Indizes wurden aufgeschlüsselt). Der Restbetrag ist mit 4 % zu gewichten. Diese Rechnung ist für jeden nationalen Markt durchzuführen. Der Anrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko der Aktiennettositionen ergibt sich aus der Summe der Positionen 070/06 und 070/07.

Der **Unterlegungsbetrag für die Aktiennettosition** (Pos. 090/07) ergibt sich aus der Summe der Positionen **070/04 + 080/07**.

Dieser ist in den **Vordruck GB 1 (Pos. 130/02)** zu übertragen.

4.4 Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches (Vordruck HB/QHB)

4.4.1 Vorbemerkungen

Erfasst wird das Adressenausfallrisiko in Zusammenhang mit Handelsbuch-Risikopositionen.

Interne Geschäfte, die ein Institut zur Sicherstellung des Handelserfolges abschließt und bei denen das Institut selbst Partei und Gegenpartei ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Bei konsolidierter Betrachtung: Aus **gruppeninternen Geschäften** resultierende Adressenausfallrisiken sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Unterschiedsbeträge zugunsten des Instituts (Zeile 010 / 020 / 030 / 040 Spalte 04; Zeile 140 / 150 / 170 / 180 Spalte 03) sind die aus den jeweiligen Einzelgeschäften resultierenden **positiven (Markt-)Werte** zu addieren.

4.4.2 Positionen im Einzelnen

Pos. 010 bis 050 bzw. Pos. 060 bis 100	Abwicklungsrisiko bei Geschäften mit Finanzinstrumenten
--	--

Hierunter werden Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitpunktes noch nicht abgewickelt sind, erfasst.

Sofern bei **Erstemissionen** eigener oder fremder Papiere zwischen der Verkaufs- bzw. Übernahmevereinbarung und Aushändigung der Stücke aus emissionstechnischen Gründen nicht mehr als **15 Geschäftstage** liegen, unterliegen diese Geschäfte nicht den Anrechnungsvorschriften.

Soweit seit dem vereinbarten Abrechnungstermin nicht mehr als **45 Geschäftstage** vergangen sind, kann (nach einheitlicher und dauerhafter Wahl) entweder Methode A oder Methode B zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages angewendet werden. Sind 46 oder mehr Geschäftstage vergangen, ist zwingend nach Methode A zu rechnen:

Pos. 010 bis Pos 050	Methode A
--	------------------

Der Unterschiedsbetrag in Spalte 04 ermittelt sich aus der Summe der **zugunsten** des Instituts bestehenden Differenzbeträge der Einzelgeschäfte insgesamt, nicht aus der Differenz von Spalte 02 und 03 (ansonsten würde eine Verrechnung mit Geschäften mit negativem Marktwert erfolgen).

Pos. 060 bis Pos. 100	Methode B
---	------------------

Hier ist der vereinbarte **Abrechnungspreis** mit dem korrespondierenden Gewichtungssatz zu multiplizieren.

→ **Die Einordnung der Beträge in die folgenden Positionen richtet sich nach dem Bonitätsgewicht des jeweiligen Kontraktpartners:**

Pos. 110 und Pos. 120	Vorleistungsrisiko im Rahmen von Geschäften mit Finanzinstrumenten
---	---

Geschäfte, die nicht Zug um Zug erfüllt werden und bei denen die Gegenleistung des Kontrahenten noch aussteht, sind unter diesen Positionen zu erfassen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften wird das Vorleistungsrisiko erst nach Ablauf eines Geschäftstages angerechnet.

Pos. 140, 150 und Pos. 170, 180	Ausfallrisiko aus Pensions- und Leihgeschäften
---	---

In diesen Positionen werden **echte Pensionsgeschäfte** und **Leihgeschäfte**, sowohl **vom Pensionsnehmer bzw. Entleiher als auch vom Pensionsgeber bzw. Verleiher** eingestellt.

Bei **unechten Pensionsgeschäften** erfolgt die Berücksichtigung **nur beim Pensionsnehmer**.

Unabhängig vom Bilanzausweis gelten hierbei solche Geschäfte als Pensions- und Leihgeschäfte, die die Übertragung von Finanzinstrumenten des Handelsbuches auf bestimmte Zeit **gegen Zahlung eines Geldbetrages bzw. Stellung einer Sicherheit** beinhalten.

Voraussetzungen für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 27 Abs. 3 sind:

- das Institut bemisst die Risikopositionen täglich zum Marktwert,
- die Sicherheitsleistungen werden an veränderte Marktgegebenheiten angepasst,
- die Geschäfte werden bei Insolvenz einer Vertragspartei beendet und glattgestellt,
- es werden keine Scheingeschäfte abgeschlossen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. handelt es sich um unbesicherte Geschäfte, bestimmt sich der Anrechnungsbetrag nach den Vorgaben des Zweiten Abschnitts des GS I und die Einstellung erfolgt im Vordruck SA 1.1. Unabhängig davon hat der Pensionsgeber bzw. Verleiher die Anrechnungsbeträge für die aus den Positionen resultierenden Marktpreisrisiken in den entsprechenden Vordrucken (RW, ZK oder AK) auszuweisen.

Der Unterschiedsbetrag errechnet sich aus der Summe der **positiven Marktwerte** der Einzelgeschäfte, nicht aus der Differenz von Spalte 01 und 02.

Pos. 210 und Pos. 220	Adressenausfallrisiko bei außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten
---	---

Es gelten die allgemeinen Regeln des Zweiten Abschnitts des GS I, insoweit sind die *Erläuterungen zu den Meldungen der Institute zum Grundsatz I – Risikoaktiva* (insbesondere Ziffer 5 - Hinweise zur Bemessungsgrundlage, maßgeblichen Laufzeit und Netting -) gleichfalls zu berücksichtigen.

In Spalte 01 ist der Kreditäquivalenzbetrag anzugeben. Dieser errechnet sich im Rahmen der Marktbewertungsmethode wie folgt:

Kreditäquivalenzbetrag (Marktbewertungsmethode) =

Potenzieller Eindeckungsaufwand

+ Add-on (Bemessungsgrundlage x Anrechnungssatz aus Tabelle 1, § 10)

Potenzieller Eindeckungsaufwand

Der **potenzielle Eindeckungsaufwand** ist dem **positiven Marktwert** eines Kontraktes gleichzusetzen (zusätzlicher Aufwand bzw. geringerer Erlös, der sich bei Begründung einer gleichwertigen Position ergeben würde). Er wird errechnet:

- **Währungskursbezogene oder mit sonstigen Preisrisiken behaftete Geschäfte:** Differenz zwischen der zum ursprünglichen Kontraktkurs und zum aktuellen Terminkurs (unter Berücksichtigung der Restlaufzeit) einer Währung oder einem sonstigen Preis bewerteten Terminposition. Ein positiver Wert liegt vor, wenn bei Lieferansprüchen der aktuelle Terminkurs höher ist als der Kontraktkurs bzw. bei Lieferverpflichtungen der aktuelle Terminkurs niedriger ist als der Kontraktkurs.
- **Ausschließlich zinsbezogene Geschäfte:** Differenz zwischen der zum vereinbarten Zinssatz und zum aktuellen Zinssatz (unter Berücksichtigung der Restlaufzeit) bewerteten Zinsposition.
- **Optionsrechte (auch Caps, Floors, Collars):** Neu aufzuwendende Prämie für einen Ersatzkontrakt. Hierbei ist die auf der Basis eines Optionspreismodells errechnete Prämie maßgebend. Sofern für Gegenstände kein Terminkurs verfügbar ist, ist für die Berechnung der am Erfüllungsort gestellte Kassakurs in die Optionspreisformel einzusetzen. Bei Indexoptionen kann ebenfalls der auf Basis der Kassakurse ermittelte Indexwert, bei Indizes auf der Basis nicht börsengehandelter Werte der auf der Grundlage der Tagesendkurse ermittelte Indexwert als Bezugsgröße herangezogen werden.

Sofern Kurse für einzelne Kontrakte bzw. Laufzeiten nicht verfügbar sind, kann der Referenzkurs ausgehend von den vorhandenen Kursen durch Inter- bzw. Extrapolation ermittelt werden. Es ist in diesen Fällen auch gestattet, den dem Erfüllungstag am nächsten liegenden Terminkurs - soweit vertretbar - als Marktpreis heranzuziehen.

Add-on (Zuschlag)

Der **Add-on** soll mögliche Adressenausfallrisiken aus zukünftigen Marktwertschwankungen abdecken. Die Berechnung des Add-on entfällt bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil. Gleiches gilt entsprechend während der Laufzeit eines Forwards auf diese Swapvariante.

Netting

Finanzkontrakte, die in eine anerkannte **Nettingvereinbarung** einbezogen werden, sind im Vordruck HB ebenfalls zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind im Vordruck NE ergänzende Angaben zum Umfang der in Nettingvereinbarungen einbezogenen Positionen zu machen.

- Kontrakte, die in eine **zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung**⁴ einbezogen sind, können mit einem **ermäßigten Add-on** angerechnet werden. Die Formel zur Berechnung des verminderten Zuschlages lautet:

$$Z = 0,4 \times S + 0,6 \times V \times S$$

wobei: S = Summe der Zuschläge (Add-on insgesamt)

V = Nettoeindeckungsaufwand / Bruttoeindeckungsaufwand

Darüber hinaus dürfen bei der Ermittlung des potenziellen Eindeckungsaufwandes positive und negative Marktwerte verrechnet werden (= **Nettoeindeckungsaufwand**).

- Bei **Schuldumwandlungsverträgen** ist auf das *neue Schuldverhältnis* abzustellen. Die Kreditäquivalenzbeträge (hier: Add-ons) sind auf Basis der Anrechnungssätze aus Tabelle 1 (§ 10) zu errechnen.

⁴ Ein Beispiel zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages bei Vorliegen einer zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung ist den Risikoaktiva-Erläuterungen zu entnehmen.

Kreditderivate

In den Zeilen 210 bzw. 220 sind auch Ausfallrisiken aus Kreditderivaten zu erfassen (vgl. hierzu auch Rundschreiben 10/99 vom 16.6.1999):

- Bei **Total Return Swaps** haben sowohl Sicherungsnehmer als auch Sicherungsgeber das Kontrahentenausfallrisiko in Höhe des nach der Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbetrags des Swaps mit dem Bonitätsgewicht des jeweiligen Kontrahenten einzustellen.

Der Add-on ist abhängig von der Art des Referenzaktivums.

- Bei **Credit Default Swaps** hat der Sicherungsnehmer das Kontrahentenausfallrisiko in Höhe des nach der Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbetrags des Swaps entsprechend dem Bonitätsgewicht des jeweiligen Kontrahenten einzustellen.

Unabhängig vom Referenzaktivum ist der Add-on für aktienkursbezogene Kontrakte heranzuziehen. Der zinsgeschäftsbezogene Zuschlag darf verwendet werden, wenn es sich bei dem Referenzaktivum um Wertpapiere mit hoher Anlagequalität im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 2 handelt.

- Bei **Credit Linked Notes** ist keine zusätzliche Anrechnung von Kontrahentenausfallrisiken erforderlich, da der Sicherungsnehmer die Zahlung bereits bei Emission der Note erhalten hat und der Sicherungsgeber die Credit Linked Note bereits als Kaufposition beim besonderen Kursrisiko Zinsnettoposition berücksichtigt (Kontrahentenausfallrisiko = Emittentenausfallrisiko).

Nicht anzurechnen sind:

- Derivative OTC-Geschäfte, die über eine anerkannte Clearingstelle abgewickelt werden, wenn die Clearingstelle als zentrale Gegenpartei fungiert und die Risikopositionen über ein Margin-System abgesichert sind. Die Anrechnungsfreistellung ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet (§ 13 Abs. 1 Nr. 5) .
- Derivative Geschäfte, die gemäß § 13 Abs.1 Nr. 4 direkt mit einer Terminbörse abgeschlossen werden.

Pos. 240 und Pos. 250	Adressenausfallrisiko bei sonstigen Forderungen
---	--

In diesen Positionen sind Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die unmittelbar mit Posten des Handelsbuches im Zusammenhang stehen, in Höhe des jeweiligen Buchwertes einzustellen.

Der **Unterlegungsbetrag für die Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches** ergibt sich aus der Summe der Positionen **050/06, 100/04, 130/05, 200/07, 230/05 und 260/05**.

Dieser ist in den **Vordruck GB 1 (Pos. 140/02)** zu übertragen.

5 Optionsposition (Vordruck OP/QOP)

Beispielrechnungen Seiten 141 bis 156

5.1 Vorbemerkungen

Im Meldevordruck OP weisen **Handelsbuchinstitute** die Unterlegungsbeträge für Optionspositionen aus.

Es sind sämtliche Produktarten - auch exotische Optionen - aufzunehmen. Zu erfassen sind u.a. Optionen auf Währungen, Währungspaare, Gold, Edel- und andere Metalle, Rohwaren, warenbezogene Termingeschäfte, Aktien, Aktienindizes, Baskets, Schuldtitel, sonstige zinsbezogene Finanzinstrumente, wie beispielsweise Caps, Floors und Collars, Optionen auf Swaps (Swaptions), Optionen auf Forwards und Futures sowie Optionen auf Optionen.

Für die Einbeziehung der Optionspositionen in den GS I ist **standardmäßig** die **Delta-Plus-Methode** vorgesehen.

Abweichend davon besteht das **Wahlrecht**, Optionsgeschäfte (zusammen mit den nachweislich gesicherten Positionen) bei der Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen außer Ansatz zu lassen, und diese statt dessen mittels der **Szenario-Matrix-Methode** zu bewerten. Das Wahlrecht bezieht sich bei den Handelsbuchrisikopositionen **nur** auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge für das **allgemeine Kursrisiko**. Die Ausübung dieses Wahlrechts hat einheitlich und dauerhaft zu erfolgen und hängt von der vorherigen Zustimmung der BaFin ab. Die Anrechnungsbeträge für das besondere Kursrisiko sind - außer bei Anwendung eines internen Risikomodells - auf Basis der Deltaäquivalente zu ermitteln.

Optionspreismodelle: Die Bestimmung der Sensitivitätskennziffern DELTA, GAMMA und VEGA hat mittels eines den Anforderungen des GS I entsprechenden Optionspreismodells zu erfolgen. Die Optionspreisparameter werden vom Institut eigenverantwortlich festgelegt.

→ *Bei der Bestimmung der Volatilität sollen sowohl implizite als auch quotierte Volatilitäten berücksichtigt werden. Stehen für die Herleitung einer zeitlichen Volatilitätsstruktur nicht genügend Angaben über Quotierungen oder implizite Volatilitäten zur Verfügung, sind geeignete Schätzverfahren anzuwenden, die ausführlich zu dokumentieren sind.*

Optionsgeschäftsklassen: Zur Ermittlung der Anrechnungsbeträge für das Gamma- und Vegafaktorisiko im Rahmen der Delta-Plus-Methode bzw. bei der Szenario-Matrix-Methode sind die Positionen in **Optionsgeschäftsklassen** zusammenzufassen. Diese Klassen sind:

Währungs-/Goldpreisbezogene Optionen	Gleiche Währungspaare bzw. Kombinationen Fremdwährung/Gold
Rohwarenpreisbezogene Optionen	Einzelne Rohwaren
Zinsbezogene Optionen	Jahresbandmethode: Laufzeitbänder gemäß § 21 Durationmethode: Laufzeitbänder gemäß § 22
Aktienkursbezogene Optionen	Nationale Märkte

5.2 Delta-Plus-Methode

Bei Anwendung der **Delta-Plus-Methode** sind neben den deltagewichteten Beträgen, die bereits in die Währungsgesamtposition, die Rohwarenposition, die Zinsnettoposition bzw. die Aktiennettoposition eingegangen sind, zusätzliche Anrechnungsbeträge für das Gamma- und das Vegafaktorisiko auszuweisen. Diese werden mit Hilfe der Sensitivitätskennziffern GAMMA und VEGA berechnet.

- **GAMMA** bezeichnet die Änderung des DELTAs einer Option bei einer geringfügigen Änderung des Preises des Geschäftsgegenstandes. GAMMA ergibt sich als zweite Ableitung einer Optionspreisformel nach dem Preis des zugrundeliegenden Instruments.
- **VEGA** zeigt an, wie sich geringfügige Änderungen der Volatilität des Preises des zugrundeliegenden Instruments auf den Optionspreis auswirken. VEGA ergibt sich aus der Ableitung einer Optionspreisformel nach der Volatilität.

Vorzeichenregelung: GS I bestimmt die Vorzeichenregelung für den Gamma- und Vegafaktor als Konvention:

- **gekaufte** Optionen haben ein **positives** Vorzeichen,
- **verkaufte (geschriebene)** Optionen ein **negatives** Vorzeichen.

Diese Unterscheidung ist notwendig, um eine Verrechnung von Long- und Shortpositionen innerhalb einzelner **Optionsgeschäftsclassen** (siehe 5.2.2) zu ermöglichen. Während für das **Gammafaktorrisiko** dann nur Salden mit einem **negativen** Vorzeichen unterlegungspflichtig sind, werden bei der Ermittlung des **Vegafaktorrisikos** alle saldierten Beträge **unabhängig von ihrem Vorzeichen** erfasst und unterlegt.

5.2.1 Ermittlung des Gammafaktorrisikos

Im Rahmen des Delta-Plus-Ansatzes ist für jede in die entsprechende Marktrisikoposition einzubeziehende Option ein Gammafaktor zu ermitteln. Bei Optionen, die aus mehreren Teilloptionen zusammengesetzt sind (wie beispielsweise Caps), ist für jede einzelne Teilloption ein Gammafaktor zu berechnen. Der Unterlegungsbetrag ergibt sich nach folgender Formel:

$$\text{Anzahl bzw. Einheiten des Optionsgegenstandes} \times \frac{1}{2} \times \text{GAMMA} \times (\text{Marktwert einer Einheit des Optionsgegenstandes} \times \text{Gewichtungssatz})^2$$

Der **Gewichtungssatz** spiegelt die angenommene Wertänderung des Optionspreises, für den das Gammafaktorrisiko zu berechnen ist wider. Er ist davon abhängig, welcher Marktrisikokategorie die entsprechende Option zugeordnet wird:

Kategorie	Gewichtungssatz (angenommene Wertänderung)
Währungsgesamtposition und Aktiennettosition	8 %
Rohwarenposition	15 %
Zinsnettosition	
(1) Schuldtitel/Jahresbandmethode	(1) Gewichtungsfaktoren aus Tabelle 7 (§ 21)
(2) Schuldtitel/Durationmethode	(2) Duration_(mod) x angenommene Renditeänderung aus Tabelle 8 (§ 22)
(3) Sonstige Finanzinstrumente	(3) Renditeänderungen aus Tabelle 8 (§ 22)

Innerhalb der zu bildenden Optionsgeschäftsclassen können die errechneten Gammafaktorrisikobeträge mit positiven Vorzeichen (erworbene Optionen) mit solchen, die ein negatives Vorzeichen aufweisen (Stillhalterpositionen), saldiert werden. Der Absolutwert der Summe aller verbleibenden **negativen** Beträge der einzelnen Optionsgeschäftsclassen bildet den Anrechnungsbetrag für das Gammafaktorrisiko.

5.2.2 Ermittlung des Vegafaktorriskos

Für das Vegafaktorrisiko ist der Betrag zu errechnen, der sich bei einer angenommenen Veränderung der aktuellen Volatilität um **25 %** ergibt. Es finden die selben Optionsgeschäfts-klassen Anwendung wie bei der Ermittlung des Gammafaktorriskos.

Das Vegafaktorrisiko errechnet sich nach der folgenden Formel:

Anzahl bzw. Einheiten des Optionsgegenstandes x Aktuelle Marktvolatilität x VEGA x 25 %

Im Unterschied zur Ermittlung des Gammafaktorriskos sind beim Vegafaktorrisiko nicht nur für die Salden mit einem negativen Vorzeichen Eigenmittel vorzuhalten, sondern auch für solche mit positiven Vorzeichen. Somit sind alle Salden der einzelnen Optionsgeschäfts-klassen im Hinblick auf die Eigenmittelunterlegung Vorzeichen unabhängig zu addieren.

Pos. 050/01 und 050/02	Anrechnungsbeträge für Optionspositionen
-------------------------------	---

Sind die Gamma- und Vegafaktorriskos für die einzelnen Optionsgeschäfts-klassen ermittelt, sind sie entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur

- Währungsgesamtposition (Pos. 010),
- Rohwarenposition (Pos. 020),
- Zinsnettoposition (Pos. 030) bzw.
- Aktiennettoposition (Pos. 040)

in

- **Spalte 01:** Anrechnungsbeträge für das **Gammafaktorrisiko** und
- **Spalte 02:** Anrechnungsbeträge für das **Vegafaktorrisiko**

auszuweisen.

5.3 Szenario-Matrix-Methode

Im Rahmen dieser Methode werden Optionsgeschäfte und ggf. zugehörige nachweislich gesicherte Positionen mittels einer Szenario-Matrix-Analyse neu bewertet. Für zins- und aktienkursbezogene Optionen darf nur der Betrag für das allgemeine Kursrisiko auf diese Weise berechnet werden. Die Ermittlung des besonderen Kursrisikos erfolgt auf der Grundlage der Deltaäquivalente. Voraussetzung für die Einbeziehung von nachweislich gesicherten Positionen ist, dass diese dem Handelsbuch zugeordnet sind.

Mittels der Szenario-Matrix-Methode wird das Gewinn-Verlust-Profil einer Position betrachtet, wenn sich zwei wesentliche, den Optionspreis bestimmende Parameter verändern:

- **der Preis des zugrundeliegenden Instruments** und
- dessen **Volatilität**.

Die angenommene **Veränderung des Preises des zugrundeliegenden Instruments** beträgt für Optionen im Rahmen der

Währungsgesamtposition	± 8 %
Rohwarenposition	± 15 %
Aktiennettoposition	± 8 %
Zinsnettoposition	die höchste unter Verwendung der Durationmethode anzunehmende Renditeänderung für den Laufzeitbereich, dem die entsprechende Optionsgeschäfts-kategorie zuzuordnen ist

Die Preisveränderungen sind in mindestens **sechs gleich großen Intervallen** zu messen.

Die für alle Marktrisikokategorien angenommene Volatilitätsänderung beträgt ± 25 %.

Die Optionsgeschäftsklassen sind analog zur Delta-Plus-Methode zu bilden. Bei **zinsbezogenen** Optionen ist im Rahmen der Szenario-Matrix-Methode eine **Zusammenfassung von Laufzeitbändern zu einer Optionsgeschäfts-kategorie** möglich. Es sind mindestens sechs Klassen zu bilden, wobei keine Klasse mehr als drei Laufzeitbänder umfassen darf.

Der Unterlegungsbetrag für Optionen nach der Szenario-Matrix-Methode ergibt sich aus der Summe der für jede Optionsgeschäfts-kategorie ermittelten - absolut ausgedrückten - **höchsten Verluste**.

Pos. 050/03 und 050/04	Anrechnungsbeträge für Optionspositionen
-------------------------------	---

Die ermittelten Beträge sind gemäß ihrer Zugehörigkeit zur

- Währungsgesamtposition (Pos. 010),
- Rohwarenposition (Pos. 020),
- Zinsnettoposition (Pos. 030) bzw.
- Aktiennettoposition (Pos. 040)

unter Spalte 03 auszuweisen. In Spalte 04 sind die entsprechenden Hedgepositionen anzugeben, die zusammen mit den Optionspositionen bewertet wurden.

Der **Unterlegungsbetrag für die Optionsposition** ergibt sich aus der Summe der Positionen **050/01 + 050/02 + 050/03**.

Dieser ist in den **Vordruck GB 1 (Pos. 150/02)** zu übertragen.

6 Anrechnung von Pensions- und Leihgeschäften

Währungsgesamtposition (FW1/QFW)

	Pensionsgeber/Verleiher	Pensionsnehmer/Entleiher
Echte Pensionsgeschäfte	Ausweis des Pensionsgegenstandes gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit dem Buchwert in Pos. 010 (Bilanzielle Vermögensgegenstände)	Keine Anrechnung
Unechte Pensionsgeschäfte	Anrechnung des Pensionsgegenstandes gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Eventualanprüche auf Rückgabe von in Pension gegebenen Gegenständen) in Pos. 070	Ausweis des Pensionsgegenstandes gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter Pos. 010 (Bilanzielle Vermögensgegenstände) und Rückgaberecht gemäß Abs. 2 Nr. 3 (Eventualverbindlichkeiten auf Rückgabe in Pension genommener Gegenstände der Aktivposition Nr. 1) in Pos. 170
Leihgeschäfte	Grundlage für die Anrechnung bildet § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; die Erfassung erfolgt in Pos. 020 (Liefer- und Zahlungsansprüche aus Kassageschäften)	Ausweis der entliehenen Finanzinstrumente gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Pos. 010 (Bilanzielle Vermögensgegenstände) und Sachdarlehensverbindlichkeit gemäß Abs. 2 Nr. 2 unter Pos. 120 (Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Kassageschäften)

Die fremdwährungsrisikobehafteten Zahlungsströme aus Pensionsgeschäften sind in den Positionen 010 und 110 des FW1-Bogens zu berücksichtigen (analog Einlagegeschäften).

Rohwarenposition (RW/QRW)

	Pensionsgeber/Verleiher	Pensionsnehmer/Entleiher
Echte Pensionsgeschäfte	Ausweis der in Pension gegebenen Rohwaren gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 (Pos. 010; unter Aktiva der Bilanz auszuweisende Rohwarenbestände)	Keine Anrechnung
Unechte Pensionsgeschäfte	Ausweis gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 in Pos. 060 (Eventualanprüche auf Rückgabe von in Pension gegebenen Gegenständen)	Ausweis des Pensionsgegenstandes gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 (Pos. 010) und des Rückgaberechts gemäß Abs. 3 Nr. 3 (Eventualverbindlichkeiten auf Rückgabe von in Pension genommenen Gegenständen der Aktivposition Nr. 1; Pos. 150)
Leihgeschäfte	Ausweis der Sachdarlehensforderung gegenüber dem Entleiher gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 (Pos. 020; Lieferansprüche aus Kassageschäften)	Ausweis der entliehenen Rohwaren gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 (Pos. 010) und der Sachdarlehensverbindlichkeit gemäß Abs. 3 Nr. 1 in Pos. 110; (Lieferverpflichtungen aus Kassageschäften)

Handelsbuchrisikopositionen (ZK/QZK* und AK/QAK) § 18 Abs. 3

	Pensionsgeber/Verleiher	Pensionsnehmer/Entleiher
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	Einbeziehung des Pensionsgegenstandes in die entsprechende Nettoposition gemäß den Vorschriften des Fünften Abschnitts	Keine Anrechnung
Leihgeschäfte	Einbeziehung der verliehenen Finanzinstrumente in die entsprechende Nettoposition gemäß den Vorschriften des Fünften Abschnitts	Keine Anrechnung

* Die aus der Rückzahlungsverpflichtung des Pensionsgebers bzw. dem Rückzahlungsanspruch des Pensionsnehmers resultierenden Finanzierungskomponenten sind im Rahmen der Zinsnettoposition zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Leihgeschäfte hinsichtlich der als Sicherheit empfangenen bzw. geleisteten Zahlungen.

Adressenausfallrisiken des Handelsbuches (HB/QHB)

→ wenn die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 3 gegeben sind

	Pensionsgeber/Verleiher	Pensionsnehmer/Entleiher
Echte Pensionsgeschäfte	Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Marktwert der in Pension gegebenen Finanzinstrumente und dem Wert der vom Pensionsnehmer überlassenen Sicherheiten multipliziert mit dem Bonitätsgewicht des Kontrahenten; (Pos. 140 bzw. 150)	Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der dem Pensionsgeber überlassenen Sicherheiten und dem aktuellen Marktwert der in Pension genommenen Finanzinstrumente multipliziert mit dem Bonitätsgewicht des Kontrahenten; (Pos. 170 bzw. 180)
Unechte Pensionsgeschäfte	Keine Anrechnung	Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der dem Pensionsgeber überlassenen Sicherheiten und dem aktuellen Marktwert der in Pension genommenen Finanzinstrumente multipliziert mit dem Bonitätsgewicht des Kontrahenten; (Pos. 170 bzw. 180)
Leihgeschäfte	Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Marktwert der verliehenen Finanzinstrumente und dem Wert der vom Entleiher überlassenen Sicherheiten multipliziert mit dem Bonitätsgewicht des Kontrahenten; (Pos. 140 bzw. 150)	Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der dem Verleiher überlassenen Sicherheiten und dem aktuellen Marktwert der geliehenen Finanzinstrumente multipliziert mit dem Bonitätsgewicht des Kontrahenten; (Pos. 170 bzw. 180)

Sind die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 3 **nicht** gegeben bzw. handelt es sich um unbesicherte Geschäfte, so sind die Pensions- und Leihgeschäfte nach den für **Risikoaktiva** geltenden Vorschriften einzubeziehen und im **Meldebogen SA 1.1** auszuweisen (vgl. Erläuterungen zu den Meldungen der Institute - Risikoaktiva).